

# **Der Einfluss der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter.**

Eine Studie

von

**G. Uhlhorn, D.,**

Abt zu Loccum.

---

Der Einfluss, den die wirtschaftlichen Verhältnisse auch auf das Leben der Kirche und ihre Institutionen ausgeübt haben, tritt kaum irgendwo sonst so deutlich zutage, wie in der Geschichte der Mönchsorden während des Mittelalters. Sind doch die Klöster mit ihrem ausgedehnten Besitz selbst wirtschaftliche Gröfsen ersten Ranges, und wie ihre Wirtschaft, ihre Erwerbspolitik und ihre Verwaltung der erworbenen Güter die gesamte Volkswirtschaft stark beeinflusst haben, so hat auch umgekehrt die fortschreitende Entwicklung der Volkswirtschaft auf die verschiedenen Ordensbildungen mitbestimmend eingewirkt. Der Verfall älterer wie die Blüte neuer Orden beruht allerdings in erster Linie auf dem Nachlassen des religiösen und sittlichen Lebens in den Klöstern und anderseits auf dem Erwachen neuer kräftiger religiöser Motive, aber mitgewirkt haben dabei auch wirtschaftliche Faktoren. Die alten Orden verfielen auch deshalb, weil ihre Wirtschaft veraltet war, die neuen wuchsen kräftig auf, weil ihre Wirtschaft den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen richtiger angepaßt war. Man kann geradezu sagen, die Hauptstufen in der Entwicklung des

Mönchtums entsprechen den Stufen in der Entwicklung der Volkswirtschaft. Die älteren Benediktinerklöster entsprechen der reinen Naturalwirtschaft, wie sie in den großen Grundherrschaften des beginnenden Mittelalters sich darstellt. Bei den Cisterziensern und Prämonstratensern tritt an die Stelle des grundherrlichen Betriebes die Wirtschaft auf geschlossenen Gütern verbunden mit industrieller Thätigkeit; sie repräsentieren damit den Übergang von der Natural- zur beginnenden Geldwirtschaft. Die Bettelorden endlich sind der inzwischen in den aufblühenden Städten sich entwickelnden Geldwirtschaft angepaßt.

Das im einzelnen nachzuweisen ist die Aufgabe der nachfolgenden Darstellung.

Eine Chronik des 11. Jahrhunderts zählt gelegentlich die Dinge auf, aus denen der Reichtum eines Klosters besteht. Es sind Reliquien, Bücher und Landgüter <sup>1)</sup>. Anderen als Grundbesitz gab es noch nicht, er hatte wenigstens keine wirtschaftliche Bedeutung. Zwar besitzen einige Klöster auch große Reichtümer an Gold, Silber und edlen Steinen. Es genügt, auf das Verzeichnis der goldenen und silbernen Kleinodien des Klosters Prüm zu verweisen <sup>2)</sup> oder an die glänzenden Kirchen der Cluniacenser zu erinnern. Aber werbendes Kapital war das nicht. Geld ist sehr wenig vorhanden. Im Kloster Echternach besitzt man um das Jahr 1150 die Summe von 12 Pf. 16 Den., und das gilt als Schatz. Hirschau bezahlt bei Gelegenheit eines Landkaufs von der Kaufsumme, die 42 Mark Silber beträgt, nur 20 Mark in Gelde, für den Rest werden goldene und silberne Geräte gegeben <sup>3)</sup>. Wir stehen eben noch in einer Periode mit völlig naturalwirtschaftlichem Charakter. Reichtum ist bei geistlichen wie bei weltlichen großen Grundbesitz. Die Klöster gehören zu den großen Grundherrschaften, die der Zeit des beginnenden Mittelalters ihr wirtschaftliches Gepräge geben.

1) Gladbacher Chronik MG. SS. IV, 76.

2) Mittelrhein. Urkundenbuch I, 717.

3) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2, S. 849.

Die Klöster in Gallien hatten schon aus der römischen Zeit erheblichen Grundbesitz mitgebracht, den sie nach Aufrichtung der fränkischen Herrschaft nicht nur behielten, der auch unter den Merowingern und später den Karolingern durch reiche Schenkungen in noch viel stärkerem Maße anwuchs. Auf demselben Wege kamen auch die in Deutschland gegründeten Klöster schnell zu großem Grundeigen. Es ist die Periode der großen oft Hunderte von Hufen umfassenden Schenkungen<sup>1</sup>, die etwa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts andauert. Die Schenkenden sind zuerst die Könige und die weltlichen Großen, die damit ihre pietas beweisen, dann, nachdem der ungeheure Landbesitz, der den Königen zustand, verschenkt ist, vor allen die unter dem Einfluß des von Cluny ausgehenden Reformgeistes stehenden Bischöfe. Allerdings war der Grundbesitz noch sehr unsicher. Selbst der Kirche wohlgesinnte Kaiser nahmen keinen Anstand, zur Vergabung von Klostergut zu greifen, um ihre Getreuen zu belohnen, wenn auch manche darüber vorkommende Angaben, wie z. B. die, daß Heinrich II. dem Kloster St. Maximin bei Trier 6666 Hufen genommen haben soll, gewiß übertrieben sind<sup>2</sup>. Dazu kamen die Beraubungen durch die weltlichen Großen, die manch Stück Klostergut an sich rissen. Anderes mußten die Klöster als Beneficium austhun, um sich den Schutz ihrer Nachbarn zu sichern. Ganz verloren ging allerdings den Klöstern der säkularisierte Besitz nicht. Die Form der Säkularisation war meist die, daß das Kloster gezwungen wurde, Grundbesitz irgendeinem weltlichen Herrn als Prekarie aufzutragen. Die Prekarie verpflichtete vielfach auch zu Leistungen an das Kloster, oder das Kloster wußte doch nachträglich sich solche von dem Belehnten oder seinen Erben zu verschaffen<sup>3</sup>.

1) Vielfach werden auch ganze Abteien und zahlreiche Pfarrkirchen mit ihren Einkünften geschenkt. Beispiele bei Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 686.

2) Die Urkunde (Mittelrhein. Urkb. I, 300) ist zweifelhafter Echtheit.

3) Heinrich III. hatte das Kloster St. Maximin genötigt, einen

Andere Erwerbsarten als Schenkung sind in dieser Zeit selten, denn die damals im Zusammenhange mit dem Untergange des Standes der Gemeinfreien sehr häufigen bedingten Übertragungen von Grundbesitz sind nur eine andere Art von Schenkung. Viele Freie übertrugen, um den auf den Freien ruhenden Lasten zu entgehen, ihren Grundbesitz einem Kloster unter der Bedingung, daß dieses ihnen denselben Grundbesitz oder einen ähnlichen, oft auch einen vermehrten, als Prekarie wieder übertrug. Selbst die Tauschgeschäfte, die aber noch nicht häufig sind, schliessen meist eine Schenkung in sich. Wirkliche Kaufgeschäfte kommen selten vor. Dazu ist der Grundbesitz noch zu wenig mobilisiert und es fehlt an Kaufkapital. Unter den ungefähr 570 Erwerbssurkunden von St. Gallen während der ersten zwei Jahrhunderte seines Bestehens beziehen sich nur etwa 10% auf Kauf und Tausch, 26% auf Schenkung, 64% auf bedingte Übertragung. Ähnlich steht es in Cluny. Hier beziehen sich aus den Jahren 910—942 von 270 Urkunden 154 (57%) auf unbedingte, 77 (29%) auf bedingte Schenkung, 11 (4%) auf Kauf, 28 (10%) auf Tausch; aus den Jahren 942—954 42 1/2 % auf unbedingte Schenkung, 29% auf bedingte, 11 1/2 % auf Kauf, 17% auf Tausch. Unter dem Abt Majolus werden 381 sol. 7 den., unter Aymard 1175 sol. 10 den. auf Ankauf von Ländereien verwendet, für das reiche Kloster sehr wenig<sup>1)</sup>.

---

großen Grundbesitz einem gewissen Guntram zu überlassen. Der Abt Theodorich schließt dann mit den Erben des Guntram einen Vergleich dahin, daß sie 12 Hufen zurückgeben, von dem übrigen Grundbesitz jährlich 12 fette Schweine und 12 camisilia fratribus zur vestitura geben. Mittelrhein. Urkb. I, Nr. 382, S. 439.

1) Vgl. Sackur, Die Cluniacenser (Halle 1892) I, 225. 256. In einzelnen Fällen stand es natürlich anders, namentlich wo irgendein berühmter Heiliger das Volk anzog und dem Kloster große Opfer eintrug, wie z. B. in St. Troud, wo wöchentlich 100 Pfund auf dem Altare geopfert sein sollen. Dort kann man mehr Geld (bei einzelnen Käufen bis zu 700 Mark) für Landerwerb anlegen. Doch wird auch hier das meiste für Ausschmückung der Kirche und den Ausbau des Klosters verwendet. Vgl. Rodulfi Gesta Abb. Trud. I, c. 12 (MG. SS. X, p. 235).

Neben der Schenkung kommt für die Vergrößerung des Grundeigentums fast nur noch die Rodung in Betracht. Wie der einzelne Markgenosse, wenn die Familie anwuchs, in den damals noch unerschöpflichen Wald ging und sich dort neues außerhalb des Hufenbesitzes liegendes Land rodete, so machten es die großen Grundherren auch, nur daß ihre Rodungen, da ihnen mehr Arbeitskräfte zugebote standen, auch größere Dimensionen annahmen. Schon die großen Waldschenkungen an Klöster<sup>1</sup> weisen darauf hin, daß auch diese ihren Besitz vielfach durch Rodungen erweitert haben, meist so, daß sie Waldstrecken anderen gegen die Hälfte des Ertrags zur Kultur überließen<sup>2</sup>. Weniger als die älteren Benediktinerklöster haben darin die Cluniacenser und die Hirschauer Reformklöster geleistet. Der dort herrschende Geist ist derartigen Arbeiten nicht gerade geneigt. Doch kommen auch hier Beispiele von Rodungen vor<sup>3</sup>. So entstand neben dem in Hufen abgeteilten älteren Kulturlande die Beunde oder Bende, auch Kunde oder Acht genannt, ein Grundbesitz, der dem Flurzwang des Hufenlandes nicht unterworfen, freierer Benutzung offen stand, und deshalb gern zum Anbau feinerer Art, in Weinländern besonders zum Weinbau, oder auch für den Anbau von Hopfen, später auch von Waid u. dgl. oder auch zur Anlage von Wiesen, die mehr und mehr an die Stelle der alten Graslandwirtschaft traten, benutzt wurde.

Die Größe des Grundbesitzes der einzelnen Klöster war

---

1) Karl d. Gr. schenkt z. B. 777 an St. Martin in Trier „villam Lisidunum cum 4 forestis“, 778 an Hersfeld „mansum indomnicatum simulque in circuitu mansi leugas 2 silvae circumjacentis“. Mehr Beispiele bei Inama - Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, S. 289.

2) „Terra quae ad medietatem coluntur“, Beispiele Mittelrhein. Urkb. I, 456. 540. 703.

3) „Caetera quae ibi (Hattinhusin) habemus sunt empta et de adjacente sylva extirpata“, Bertholdi Zwifaltensis Chron. MG. SS. X, 106. — Der Abt des Klosters Pegau Windolf läßt einen Wald roden. Vgl. Giseke, Die Hirschauer im Investiturstreite, S. 141. Ann. Pegav. MG. SS. XVI, S. 387.

natürlich verschieden. Der Ordo Can. von 818<sup>1</sup> unterscheidet kleinere Klöster mit 2—300, mittlere mit 1—2000 und große mit 3—8000 Hufen<sup>2</sup>. Das letztere werden nur Ausnahmen sein. Wenigstens wird in der Gudrun ein Kloster schon als reich bezeichnet, das 500 dienende Hufen hat. Die uns erhaltenen Güterverzeichnisse aus dem 9.—11. Jahrhundert weisen so große Zahlen nicht auf. Mettlach hat nur 300 Hufen<sup>3</sup>, Prüm 1600<sup>4</sup>, Hersfeld 1700, Lorsch 2000. St. Gallen soll schon zur Karolinger Zeit 4000 eigene und Zinshufen besessen haben, Benediktbeuren mit sechs untergeordneten Klöstern 6700 und einen Wald, 20 deutsche Meilen im Umfang, Tegernsee 11866, Fulda sogar 15 000<sup>5</sup>. Dafs hier zum Teil Übertreibungen vorliegen, ist kaum zu bezweifeln. Das Kloster St. Germain-des-Près bei Paris, von dessen Gütern wir ein sehr genaues unter dem Abt Irminon (811—829) verfaßtes Verzeichnis besitzen<sup>6</sup>, hat 1646 Hufen. Dabei sind dann allerdings nur die dienenden, zinstragenden Hufen gerechnet. Dazu kommt noch das sogen. Salland, die als Beneficium ausgethanen Grundstücke und die ausgedehnten Wälder. Rechnen wir alles, so kommt doch ein sehr großer Grundbesitz heraus. Nach Guérard's Berechnung besafs St. Germain ca. 6041 h Ackerland, 196 h Weinberge, 176 h Wiesen, 197 750 h Wald, im ganzen über 200 000 h.

Wie das bei der Erwerbungsart vorwiegend durch Schenkungen nicht anders sein konnte, lag der Grundbesitz sehr

1) c. 122. Mansi XIV, 232.

2) Hufe bezeichnet ursprünglich den Hof mit den zugehörigen Äckern. Später bei der fortschreitenden Teilbarkeit verflacht sich der Begriff der Hufe. Er wird ein Maß, aber es giebt Hufen von verschiedener Größe, 30—60 Morgen.

3) Das Güterverzeichnis, Mittelrhein. Urkb. II, S. 338.

4) Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 703.

5) Inama-Sternegg a. a. O. I, S. 292 ff.

6) Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon ou denombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de St. Germain-des-Près sous le règne de Charle-Magne Paris 1844. Zwei Bände. Es ist das bedeutendste Werk über die hier einschlagenden Fragen.

zerstreut. Die geistlichen Grundherrschaften tragen viel mehr noch als die weltlichen einen Streucharakter. St. Gallen hat Güter in der Schweiz, in Franken, Schwaben, Elsass, sogar in Italien. Fulda's Besitz erstreckt sich durch ganz Deutschland, von der Nordsee bis zum Bodensee. Um daneben auch ein verhältnismässig kleineres Kloster anzuführen: St. Ulrich und Afra in Augsburg hat Besitzungen an 203 Orten, an den meisten nur 1—6 Hufen, nur an 19 Orten einen grösseren Besitz<sup>1</sup>. Freilich fehlt es auch in der älteren Zeit nicht ganz an dem Streben, durch Tausch die Grundstücke zu arrondieren, aber viel Erfolg hatte das nicht, der Grundbesitz war dafür noch zu wenig mobilisiert<sup>2</sup>.

Schon durch diesen Streucharakter der klösterlichen Besitzungen war ein umfassender Eigenbetrieb der Ländereien sehr erschwert, fast unmöglich gemacht. Dazu kam, dass in sehr vielen Fällen der Grundbesitz den Klöstern nicht etwa zu völlig freier Verfügung geschenkt war, meist war er vielmehr mit Bedingungen übertragen. Es wird der Rückkauf zu einem bestimmten Preis ausbedungen<sup>3</sup>, oder dass das Gut nie verkauft und vertauscht werden darf<sup>4</sup>. Sehr häufig wird die Bedingung gestellt, dass der Schenker und seine Nachkommen das Gut gegen einen bestimmten Zins behalten<sup>5</sup>, oder dass die jetzt im Besitz befindlichen Censualen im Zins nicht erhöht werden dürfen<sup>6</sup>, oder dass sie nur eine bestimmte Zahl von Tagen zu arbeiten verpflichtet sind<sup>7</sup>. Dazu kommt noch, dass auf vielen Grund-

1) Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 479.

2) Vgl. dazu Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 381 ff.; Inama-Sternegg a. a. O. I, S. 298 ff.

3) Oft das Wergeld oder das doppelte oder dreifache Wergeld.

4) Cod. Trad. S. Gall., p. 29. 109. — Württemberg. Urkb. I, 10. 65.

5) Beispiele Cod. Trad. S. Gall., p. 92. 141. 161; Württemberg. Urkb. I, 55. 97. 207.

6) Trad. S. Gall., p. 265. — Württemb. Urkb. I, 114. — Mittelrhein. Urkb. I, 29.

7) Nicht drei Tage, wie sonst üblich, sondern nur zwei. Württemb. Urkb. I, 122.

stücken bestimmte Leistungen zu Anniversarien, zu Stiftungen für die Mönche, zu Armenspenden radiziert sind. Alle diese Bedingungen mußten natürlich eine rationelle Gliederung des Grundbesitzes im höchsten Maße erschweren. Endlich fehlte es auch gerade den Klöstern an genügenden Arbeitskräften für einen ausgedehnten Eigenbetrieb.

Gewirtschaftet wurde damals noch fast ausschließlich mit unfreien Kräften. Der Grundherr hat eine große Zahl von unfreien Knechten und Mägden (*mancipia, servi*). Dabei unterscheidet man *mancipia non casata*, Knechte und Mägde, die auf dem Herrnhofe wohnen und unterhalten werden und dafür Arbeit leisten, und *mancipia casata*, die ihre eigene Wohnung haben und ihren eigenen Zinsacker bauen, daneben aber bestimmte Arbeiten auf dem Herrnhofe zu leisten und einen Zins in Naturalien oder Geld zu geben verpflichtet sind. Nun schreckt zwar die Kirche nicht davor zurück, selbst *servi* zu halten. Die deutschen Volksrechte enthalten ausdrückliche Bestimmungen über die *servi ecclesiastici*<sup>1</sup>. Nur als Ausnahme wird erwähnt, daß die Mönche in Fulda in den Anfangszeiten des Klosters keine *servi* haben<sup>2</sup>. Aber die Zahl der *mancipia non casata* war doch in den Klöstern weit geringer als bei den weltlichen Grundherren, schon aus dem Grunde, weil vielfach bei Schenkungen von Grundbesitz die Mancipien ausgenommen wurden<sup>3</sup>. Die Arbeitskräfte der Mönche selbst boten dafür keinen ausreichenden Ersatz. Die landwirtschaftliche Arbeit der Mönche wird, glaube ich, vielfach überschätzt. Sie wird erst von Bedeutung im Cistercienserorden. Bis dahin kommt sie kaum in Betracht. Zwar enthält die Regel des h. Benedikt den Satz, daß nur die wahren Mönche sind, die von ihrer Hände Arbeit leben. Wirklich durchgeführt ist

1) Lex Alam. 22, 1. — Lex Baju. I, 13.

2) „absque carne et vino et servis, propria manuum suorum labore contentos“. Vita S. Bonifacii bei Mabillon Acta SS. IV, 70. — Vgl. Inama-Sternegg a. a. O. I, 120.

3) Beispiele Cod. Trad. S. Gall., p. 30. 33. — Württemb. Urkb. I, 12. 13.



das höchstens in den Zeiten der ersten Begeisterung und so lange die Klöster arm waren. Selbst die Aachener Regel ordnet die Arbeit auf dem Acker nur für den Notfall an<sup>1</sup>. Meist beschränkt sich die Arbeit der Mönche auf die Thätigkeit in der Küche, dem Backhause und darauf, daß sie ihre Kleider selbst waschen<sup>2</sup>.

Dazu kommt nur noch leichtere Gartenarbeit<sup>3</sup>. In diesem Stücke bringt auch die von Cluny ausgehende Reform keine Änderung. Schon die in den Reformklöstern durchgeführte unbedingte Stille hinderte das. Alle irgendwie Geräusch verursachenden Arbeiten dürfen nur vorgenommen werden in der knapp bemessenen Zeit, in der das Reden erlaubt ist. Selbst die Schreiber dürfen ihre Messer nur schleifen „*dum locutio fit*“<sup>4</sup>. Die Zeit der Mönche ist in den Cluniacenserklöstern ganz von dem ausgedehnten Chorgebet in Anspruch genommen<sup>5</sup>. Etwas Küchendienst, Bohnen ausschälen, den Garten jäten, das ist in Cluny alles, was die Mönche thun<sup>6</sup>. Ähnlich steht es in den Hirschauer Klöstern. Ja man rühmte sich ausdrücklich damit, das bessere Teil der Maria erwählt zu haben<sup>7</sup>, und in Cluny berief man sich darauf, daß auch andere gute Werke als Ackerbau Gott angenehm seien. Sonst hätte der Herr nicht gesagt: „Wirket Speise, nicht die vergänglich ist, sondern die da bleibet in das ewige Leben“<sup>8</sup>.

1) c. 17: „*Si necessitas fuerit eos occupari in fruges colligendo aut in alia opera — non murmurent*“.

2) Aachener Regel c. 4.

3) Die Statuten von Alt-Corvey treffen für die schwere Arbeit ausdrücklich Fürsorge. Vgl. Guérard, *Polyptique de l'abbé Irminon II*, p. 514.

4) Herrgott, *Vetus disciplina monastica*, p. 214.

5) Denifle, *Archiv I*, S. 180, Anm. 2.

6) *Antiquiores consuetudines Cluniacensis monasterii bei d'Achery, Spicilegium I*, 641: „*Non erat aliud quam fabas novas et nondum maturas de folliculis suis egerere vel in horto malas herbas et inutiles eruere*.“

7) Giseke, *Die Hirschauer*, S. 40.

8) Vgl. Giseke, *Über den Gegensatz der Cluniacenser und Cistercienser (Magdeburger Programm 1886)*, S. 10.

Erschwerten alle diese Umstände den Klöstern einen umfassenderen Eigenbetrieb und sahen sie sich deshalb genötigt, ihren Grundbesitz in noch weiterem Maße als die weltlichen Großen gegen Zins auszuthun, so waren sie in dieser Beziehung wiederum den weltlichen Großen gegenüber im Vorteil. Das germanische Recht kannte nur ein Austhun von Länderei gegen Zins an Unfreie. Dagegen hatte das römische Recht in der späteren Kaiserzeit eine Reihe von Formen der Landleihe auch an Freie ausgebildet, den *Colonat*, die *Prekarie*, den *usus fructus*. Alle diese Formen konnte die Kirche, die in den entstehenden germanischen Reichen immer noch nach römischem Recht lebte, ihrerseits ausnutzen<sup>1</sup>, und die Klöster haben das auch gethan. Das Land im Eigenbetrieb ist von nur mäßigem Umfang. St. Germain hat nur 24 Hufen Herrenland gegen 1646 zinstragende Hufen. In Lorsch umfaßt das Herrenland im 11. Jahrhundert nur 13<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, im Kloster des h. Liudger in Helmstädt im 12. Jahrhundert nur 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des gesamten Grundbesitzes<sup>2</sup>. Das bei weitem meiste Land ist an Freie, Halbfreie und Unfreie, die allmählich in die eine Klasse der Hörigen zusammenschmolzen, gegen Zins (das Wort im weitesten Sinne genommen, Geld- und Naturalleistungen aller Art umfassend) ausgethan. Gerade auf diesem Einkommen von den zinstragenden Hufen beruht die Wirtschaft der Klöster in der ersten Hälfte des Mittelalters.

Versuchen wir jetzt uns ein Bild dieser Wirtschaft, wenn auch nur in den Hauptzügen zu entwerfen. Wir haben dabei dreierlei Grundbesitz zu unterscheiden, das Herrenland (*terra indomincata*) gewöhnlich von der „sala“, dem Herrenhause, Salland (*terra salica*) genannt<sup>3</sup>, die dienenden zins-tragenden Hufen<sup>4</sup> und das nicht in Hufen abgeteilte Beunde-

1) Vgl. Inama-Sternegg I, S. 121 ff.

2) Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 136. 159. Vgl. auch den Besitzstand des Klosters S. Emmeran in Regensburg um 1031. Ebendas. II, S. 476.

3) Dies Wort ist später, als man es nicht mehr verstand, in „Sattelhof“ korrumpiert.

4) Diese werden wieder als *ingenuiles*, *lidiles* und *serviles* unter-

land, Wiesen und Forsten. Dieser ganze weit zerstreute Grundbesitz ist nun in eine Anzahl von Abteilungen gebracht, die übrigens nicht immer geographisch abgegrenzt sind, sondern Grundbesitz an verschiedenen Orten umfassen können. Sie heißen *fisci* oder auch *decaniae* oder *observantiae*.

An der Spitze der Verwaltung eines jeden Fiskus steht ein *villicus* oder *major*. Er hat den Herrenhof inne und leitet hier die Bebauung des Sallandes und der Beunde mit Hilfe der Dienste, welche von den Grundhörigen, die das Zinsland inne haben, geleistet werden. Diese müssen fronden und achten. Ersteres bezeichnet die Arbeit auf dem Herrenhofe, letzteres die auf dem Beundelände; beide Worte werden aber durcheinander gebraucht. Die Arbeiten, die sie zu leisten haben, sind genau bestimmt, entweder sachlich, so daß bestimmt ist, wie viel Land sie zu beackern oder was sie sonst zu thun haben, oder der Zeit nach. Dafür erhalten sie auf dem Herrenhofe Verpflegung, die ebenfalls bis ins einzelste geregelt ist und meist als ausreichend gelten darf. Außerdem besorgt der *villicus* die Einsammlung der Zinse aller Art und deren Ablieferung an das Kloster, nimmt überhaupt die Rechte der Grundherrschaft im Bereich des Fiskus, namentlich auch die Rechte an der Allmende wahr<sup>1</sup>. Bei dem geringeren Eigenbetrieb der Klöster kommt es aber auch oft vor, daß einem der Zinsbauern (*coloni*) das Amt eines *villicus* oder *major* übertragen wird, dessen Thätigkeit sich dann darauf beschränkt, die Zinsen einzusammeln und abzuliefern<sup>2</sup>.

---

schieden, je nachdem sie an Freie, Liten oder Unfreie ausgegeben sind. Ein mit einem Prekaristen besetztes Zinsgut heißt *mansus vestitus*, fehlt ein solcher *mansus absus*.

1) Bei größeren Klöstern ist dann die Organisation noch weiter dahin durchgeführt, daß eine Anzahl *fisci* oder Haupthöfe einem Oberhof unterstellt sind. Prüm hat drei Oberhöfe (Prüm, St. Goar und Münstereifel) und 119 Haupthöfe. Die Abtei Werden hat zwei Oberhöfe in Franken, die Güter in Friesland und Sachsen stehen unter keinem Oberhof. Sonst bildet, wie z. B. in Bleidenstat, das Kloster selbst den Oberhof. Inama-Sternegg I, S. 326.

2) Guérard a. a. O. I, S. 465; Inama-Sternegg I, S. 361.

Die von den Grundhörigen zu liefernden Zinsen sind überaus mannigfach. Geldzinse fehlen nicht ganz, aber die Naturalleistungen überwiegen noch bei weitem. Sie umfassen so ziemlich alles, was im Kloster gebraucht wird. Die Grundhörigen liefern Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Spelz, sie liefern Wein und Bier, oder doch den Hopfen, den die Brauerei des Klosters braucht, dann Schweine, Schafe und Schaffelle, Hühner <sup>1</sup>, Enten, Gänse, Eier, Käse, Senf u. s. w., aber auch Schindeln, Pfähle, Fackeln, Tonnen u. dgl. Die Frauen liefern Leinen (cansilia), nähen femoralia (die leinenen Hosen der Mönche, während Wollzeug meist von Händlern gekauft wird), müssen im Walde Beeren sammeln (in den Gärten der Klöster ist Beerenobst noch selten), Eicheln und Buchnüsse. Einzelne Hörige versehen als forestarii den Dienst in den Wäldern, liefern Holz und Holzkohlen, andere besorgen die Fischzucht und die bei dem großen Bedarf von Wachs in den Klöstern eifrig gepflegte Bienenzucht und haben als Entgelt dafür Diensthufen inne. Ebenso ist der Nachrichten- und Transportdienst als Frondienst geordnet. Es giebt gewisse Hufen, die sogen. Scharhufen, deren Inhaber (die scaremanni) den Botendienst zu leisten haben, andere, auf denen die angaria, die Verpflichtung zum Transport der Güter mit Wagen oder Kähnen lastet <sup>2</sup>.

Im Kloster strömt nun alles zusammen, was die zinstragenden Hufen liefern und was auf dem Herrenlande gewonnen wird, bei reicheren Klöstern natürlich in massenhaften Quantitäten <sup>3</sup>. So bezieht z. B. das Kloster Prüm 6000 modii <sup>4</sup> Getreide, 1800 Schweine, 4000 Hühner, 20000 Eier, 4000 mod. Wein; Werden 13760 mod. Getreide <sup>5</sup>.

---

1) Hühner mit Eiern (fünf oder zehn) heißen pulli vestiti.

2) Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 816.

3) Ist das Gut zu weit entfernt, so wird der Ertrag verkauft und das Geld abgeliefert.

4) Der Modius wird von Guérard zu 52 l berechnet.

5) Inama-Sternegg II, S. 153.

Tegernsee bezieht im 12. Jahrhundert 6288 mod. Getreide, 14529 Käse, 12015 Eier<sup>1</sup>.

An der Spitze der Verwaltung im Kloster selbst steht der prior major. Er revidiert auf regelmässigen Visitationen die villici oder decani, bestimmt, wie viel von dem Ertrage für die Bewohner des Hofes, für die Gäste und zu Zwecken des Ackerbaues zurückbehalten, wie viel ins Kloster abgeliefert werden soll. Er führt auch die Oberaufsicht über die Wirtschaft im Kloster selbst. Dafür sind ihm eine Reihe von Unterbeamten unterstellt, der Camerarius, der die Einnahmen verrechnet und die Anschaffungen für die Kleiderkammer<sup>2</sup>, die Schreibstube, den Kultus u. s. w. besorgt, der Granatarius, der die Korn- und Gemüsevorräte verwaltet, der Cellerarius, dem die Wein- und Biervorräte überwiesen sind, der Hospitalarius, der die Fremden, die im Kloster einkehren, zu versorgen hat<sup>3</sup>. Auch in dieser Beziehung ist alles fest geordnet, wie viel jedem Klosterinsassen an Kleidung zu liefern ist, wie viel Brote zu backen und wie sie zu verteilen sind, wie viel jeder an Wein und Bier erhält<sup>4</sup>.

Das ist so der allgemeine Rahmen für eine klösterliche

1) Unter den Einkünften sind auch schon 24282 den. Geld. Vgl. Inama-Sternegg II, S. 485.

2) Es handelt sich namentlich um wollene Tuche. St. Gallen schickt einen Itinerarius nach Mainz „pro pannis laneis emendis“ (MG. SS. II, p. 97). Auch in Cluny kauft man friesische Tuche von umherziehenden Händlern. Dann mußten auch Eisen- und Lederwaren, Küchengerät u. dgl. gekauft werden.

3) Vgl. Herrgott, *Vetus disciplina*, wo die Ordnungen von Cluny und Hirschau sich finden.

4) In Alt-Corvey z. B. sollen täglich 45 Brote, je  $3\frac{1}{2}$  Pfund schwer de mixtura (gemisches Getreide, das auch so gebaut wurde) gebacken und dem Portarius geliefert werden. Dazu 5 Brote von Spelz. Zwölf Arme, die über Nacht bleiben, erhalten je ein Brot und ein halbes zur Wegzehrung. Durchreisende erhalten ein viertel Brot. Kommen mehr, so daß das Brot nicht ausreicht, kann der Portarius mehr nachfordern. Braucht er weniger, so muß er sich das merken, um an einem anderen Tage mehr zu geben. Als Zukost wird Speck und Käse gegeben. Der zehnte Teil dessen, was die Schafhirten liefern, ist dazu bestimmt. Guérard a. a. O. II, 505 ff.

Wirtschaft vom 9.—12. Jahrhundert. Im einzelnen finden sich freilich mannigfaltige Modifikationen. Trotz dem weltflüchtigen Zuge, der das ganze Mönchtum beherrscht, gilt doch sorgsame Verwaltung des klösterlichen Gutes als klösterliche Tugend und ein gottwohlgefälliges Werk. Deshalb zeigt sich ein Aufschwung des klösterlichen Lebens auch in einer energischeren Thätigkeit bezüglich der Verwaltung des klösterlichen Besitzes, wie umgekehrt das Nachlassen des Eifers im klösterlichen Leben sich auch im Verfall der Wirtschaft dokumentiert. Ohne Zweifel ist auch die von Cluny und Hirschau ausgehende Klosterreform von einem wirtschaftlichen Aufschwung begleitet gewesen. Die großen Äbte der Reformklöster sind auch tüchtige Wirtschaftler, die den Besitz des Klosters mehren. Hier sind die decani, die Vorstände der einzelnen Villen oder Obendienzen, fratres, oder man errichtet in den entfernteren Orten kleine Klöster, cellae, mit einer kleineren Zahl von Mönchen, die dort den klösterlichen Besitz bewirtschaften. Aber zu einer tiefer greifenden Reform auf wirtschaftlichem Gebiete kann es schon deshalb nicht kommen, weil der Cluniacensergeist der Handarbeit abgeneigt ist, diese lieber Laien, den hier zuerst aufkommenden bärtigen Brüdern, überläßt. Die cellae mußten mancher Unordnungen wegen aufgelöst werden. Auch hier traten Meier an die Stelle der Brüder. Was noch von Eigenbetrieb vorhanden war, ging völlig unter, als den reich gewordenen Klöstern was sie brauchten von ihren Zinsgütern reichlich zufließ. Gerade in den Cluniacenserklöstern griff Müßiggang und Üppigkeit in erschreckendem Maße um sich. Man begnügte sich mit den allerdings sehr ausgedehnten Andachtsübungen, höchstens daß einzelne etwas lasen oder schrieben. Sonst lehnten die Mönche müßig an den Wänden und spotteten über die Cistercienser, die da meinten, Wälder ausroden, den Acker pflügen, Mist fahren sei das wahre Mönchtum<sup>1</sup>. Dafür, daß eine klösterliche Gemeinschaft, die nur noch vom Ertrage fremder Arbeit

---

1) Giseke, Über den Gegensatz der Cluniacenser und Cistercienser, S. 11. 29.

lebte, deren ganze Wirtschaft nur in dem Bezug und dem Verzehren von Zinsen und Renten bestand, innerlich und äußerlich verfallen mußte, hatte man kein Verständnis.

Im 12. Jahrhundert beginnt bereits der Verfall der großen Grundherrschaften<sup>1</sup>. Machen wir uns die Ursachen dieses Verfalls klar, so werden wir sehen, weshalb auch die Klöster, ja diese besonders, davon betroffen werden mußten. Die Hauptursache ist, die Grundherrschaft war ein, daß ich so sage, zu lose geschichtetes wirtschaftliches Gebilde. Die Grundherrschaft ist zwar ein wirtschaftliches Ganzes, das von einem Mittelpunkt, in unserem Falle dem Kloster, geleitet wird, aber der Zusammenhang der einzelnen Teile ist nur ein loser, und die Einwirkung vom Zentralkunkte aus nur schwach. Der Eigenbetrieb ist verhältnismäßig gering; der Schwerpunkt der Wirtschaft liegt auf den zinspflichtigen Hufen. Diese sind zwar dem ganzen wirtschaftlichen Betriebe eingegliedert, ihre Besitzer leisten auf dem Sallande und der Beunde Arbeit, ihre Produkte kommen der Gesamtwirtschaft zugute, und umgekehrt übt die Grundherrschaft auf die Wirtschaft der Grundhörigen einen Einfluß aus, der geregelte Botendienst und die *angaria*, die Fuhrfronde, verbinden alle Zinspflichtigen mit dem Zentralkunkte; aber diese bei der großen Zerstretheit des Grundbesitzes immer nur schwachen Zusammenhänge lösen sich allmählich auf, bei den Klöstern um so schneller und völliger, als sie oft nicht in der Lage waren, ihrem Einfluß auf die Grundhörigen denselben Nachdruck zu geben wie die weltlichen Großen. Der Eigentrieb nimmt noch mehr ab, das Salland und die Beunde werden ebenfalls auf Zins ausgethan<sup>2</sup>. Das Meieramt, auf dem der Zusammenhang der Wirtschaft wesentlich beruhte, wird dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend erblich<sup>3</sup>; die Meier und im entsprechenden Mafse auch die

1) Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 846 ff.

2) Beispiele Mittelrhein. Urkb. I, S. 708; II, S. 25. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Güterverzeichnisse von Werden, die deutlich die Abnahme des Eigenbetriebes erkennen lassen. Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 153.

3) Gesta Abb. Trad. contin. III, 23 M.G. SS. X, p. 340 liefert  
24\*

grundhörigen Censualen werden dem Grundherrn gegenüber immer selbständiger<sup>1</sup>. Der Einfluß der Grundherrn auf ihre Wirtschaft schwindet, die Meier namentlich führen ihre Wirtschaft ganz unabhängig, wissen sich sogar vielfach an Stelle der Herrschaft in den Besitz der Leistungen und Dienste der unfreien Güter zu setzen und liefern nur eine fixierte Quote des Ertrags oder eine bestimmte Menge an die Herrschaft ab. Der Grundherr wird zum bloßen Rentenbezieher. Das Verhältnis hat sich umgekehrt. War bisher der Grundherr der wirtschaftliche Unternehmer, so ist jetzt der Meier auf seinem selbständig gewordenen Hofe, der Grundhörige auf seinem Zinsgut der eigentliche Unternehmer, der dem Grundherrn nur in Form des Zinses die Grundrente zahlt<sup>2</sup>.

Nun waren aber die Zinse und sonstigen Leistungen seit langem fixiert, und zwischen ihnen und dem Werte des Grundeigentums bestand ein immer größer werdendes Mißverhältnis. Der Wert des Grundeigentums war vom 8.—13. Jahrhundert um das 12—16fache gestiegen<sup>3</sup>, die Zinse waren dieselben geblieben. Waren sie gar schon in ein Geldäquivalent umgesetzt, so kam noch die steigende Verschlechterung des Geldes hinzu und machte das Mißverhältnis noch größer. Wohl strebten die Grundherren durch Erhöhung der Zinse diese wieder in das richtige Verhältnis zum Grundeigentum zu bringen, aber vergeblich. Ganz abgesehen davon, daß die Klöster vielfach ihr Grundeigen unter der Bedingung

---

einen charakteristischen Beleg: „in jus hereditarium in gravamen magnarum impensarum nostrae ecclesiae possiderunt“. Der Abt Nikolaus sucht das vergeblich zu hindern. Guérard a. a. O. I, S. 456: „La place de maire après avoir été un emploi domestique et servile devint un bénéfice, une propriété.“

1) Ein villicus des Klosters St. Troud umgibt sogar sein Haus mit Wall und Graben und trotz darin dem Abte, MG. SS. X, p. 343.

2) Vgl. über diese ganze Entwicklung Inama-Sternegg a. a. O. II, 270 ff.

3) Lamprecht a. a. O. II, S. 617. — In seiner deutschen Geschichte (III, S. 56) nimmt Lamprecht vom 9.—12. Jahrhundert eine Steigerung um das zwölfwache an.



erhalten hatten, die Zinsleistungen nicht zu erhöhen, waren diese Leistungen jetzt Gegenstand der Rechtsweisung vor den Genossen im Hofrecht, und dem gegenüber war der Grundherr machtlos <sup>1</sup>. Man kann geradezu sagen, die Grundherren wurden zugunsten der Meier und der Grundhörigen depossidiert.

Dazu kam noch eines, was für die klösterliche Wirtschaft verhängnisvoll werden mußte. Auch im Mittelpunkte derselben, im Kloster, vollzieht sich eine Zersplitterung. Es hängt diese mit der eigentümlichen Rechnungsführung im Kloster zusammen. Eine Zentralkasse, in der alle Einnahmen zusammengefloßen und aus der alle Ausgaben bestritten wären, gab es nicht. Vielmehr sind für bestimmte Ausgaben bestimmte Einnahmen angewiesen. Also z. B. der Cellerarius, der Hospitalarius beziehen bestimmte Einkünfte für das, was sie dem Kloster zu leisten haben. Ebenso sind für den Kultus, namentlich auch für die Seelmessen, einzelne ganz bestimmte Einnahmen angewiesen. Dadurch geht jeder Überblick verloren. Jeder hat nur Interesse daran, daß die für seinen Bereich bestimmten Einkünfte richtig eingehen; das Ganze der Wirtschaft kümmert ihn nicht. Noch schlimmer wird das dadurch, daß bald auch für die einzelnen Glieder des Klosters den Abt, den Prior, die Brüder bestimmte Teile der Einnahmen ausgeschieden werden. Ja es tritt sogar eine örtliche Teilung ein, indem den Einzelnen auch die Verwaltung der Gutskomplexe, deren Einnahmen sie für sich oder für ihr Amt zu beziehen haben, überlassen wird. Dadurch war dann vollends die Gesamtwirtschaft in eine Reihe von Einzelwirtschaften aufgelöst <sup>2</sup>.

So verarmen die früher reichen Klöster trotz ihres großen Grundbesitzes. St. Troud ist schon um 1200 von Schulden gedrückt, die fortwährend noch anwachsen; 1236 betragen sie schon 6200 Pfund <sup>3</sup>. Prüm ist 1291 so ver-

1) Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 433.

2) Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 684. — Inama-Sternegg II, S. 156. Sehr charakteristisch ist dafür z. B. die Gliederung des Besitzstandes des St. Ulrichsklosters in Augsburg. Ebendas. II, S. 479.

3) MG. SS. X, 391. 395.

armt und in seiner Wirtschaft zurückgegangen, daß die Mönche aus Mangel an Unterhalt wegliefen, und man sich genötigt sieht, dem durch eine Neuordnung des Haushalts zu wehren<sup>1</sup>. Am deutlichsten zeigt sich die Verarmung in der Abnahme der Zahl der Mönche. Prüm, das im 10. Jahrhundert 186 Mönche zählt, hat 1361 nur 16; in Echter nach sinkt die Zahl von 40 im 9. Jahrhundert auf 7, in St. Maximin bei Trier von 70 auf 25, und ähnlich ist es fast überall<sup>2</sup>. Gewiß wirkte bei diesem Verfall in erster Linie das Nachlassen der klösterlichen Zucht mit, aber nicht verkennen kann man, und ich glaube, das ist bisher nicht genug beachtet, ein Hauptgrund des Verfalls der älteren Klöster liegt auch darin, daß ihre Wirtschaft veraltet war. Die Zeit der großen Grundherrschaften, und als solche haben die Klöster wirtschaftlich zu gelten, war eben vorüber<sup>3</sup>.

Eine neue Periode des klösterlichen Lebens auch nach der wirtschaftlichen Seite beginnt mit den Cisterciensern und Prämonstratensern, den „zwei Ölbäumen vor dem Angesichte des Herrn“, wie sie ein mittelalterlicher Chronist nennt<sup>4</sup>. Trotz tiefgreifender Unterschiede sind doch beide Orden einander nahe verwandt. Nicht nur nahmen die Prämonstratenser einen Teil der für den Cistercienserorden geschaffenen Ordnungen, namentlich die, welche die Wirtschaft betrafen, herüber, so daß sie nach manchen Seiten hin als Nachahmer der Cistercienser zu gelten haben, beide Orden schlossen auch 1142 einen Freundschaftsvertrag miteinander, der den Zweck hatte, ihr Verhältnis zu einander

1) Vgl. die Urkunde bei Lamprecht a. a. O. III, S. 98.

2) Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 845 ff.

3) Hier liegt auch ein Hauptgrund, weshalb die Klosterreformen des 15. Jahrhunderts, so gut sie gemeint waren, keinen durchschlagenden Erfolg hatten. Eifer war genug vorhanden, aber wirtschaftlich war den Klöstern nicht aufzuhelfen. Die Bursfelder Kongregation z. B. ist in beständiger Geldnot. Immer wieder müssen den Klöstern die für die gemeinsamen Zwecke der Kongregation ausgeschriebenen Beiträge gestundet oder erlassen werden.

4) Manrique, *Annal. Cisterciensium* I, 121.

auch nach der wirtschaftlichen Seite zu regeln und Streitigkeiten vorzubeugen<sup>1</sup>.

Das Neue, Epochemachende bei der Gründung des Cistercienserordens besteht darin, daß wir hier zum erstenmal einen wirklichen Mönchsorden, d. h. einen Zusammenschluß einer Mehrzahl von Klöstern zu einem organisierten von einem Mittelpunkte aus geleiteten Ganzen vor uns haben. Von welcher weittragenden Bedeutung das für die weitere Entwicklung des Mönchtums geworden ist, das zu erörtern gehört nicht hierher; uns interessiert nur die wirtschaftliche Bedeutung dieser neuen Erscheinung. War früher jedes Kloster wirtschaftlich unabhängig von dem andern gewesen, so bilden jetzt die Cistercienserklöster auch wirtschaftlich ein zusammenhängendes Ganzes. Das tritt schon bei dem Erwerb ihres Grundbesitzes zutage. Die früheren Klöster erwerben Grundbesitz ohne aufeinander Rücksicht zu nehmen, ihre Besitzungen liegen bunt durcheinander. Im Cistercienserorden trifft das Generalkapitel Vorkehrungen, um zu verhüten, daß nicht ein Kloster durch die Erwerbungen des anderen beschränkt oder geschädigt wird. Die einzelnen Klöster sollen, um jedem ein genügendes Gebiet zu sichern, mindestens zehn Meilen voneinander entfernt sein. Kein Kloster darf einen Klosterhof anlegen, der nicht mindestens zwei Meilen von jedem Hof eines anderen Klosters entfernt ist<sup>2</sup>. Zwischen den verschiedenen Klöstern besteht ein Übereinkommen über das Erwerbsgebiet. Es werden darüber ausdrückliche Verträge abgeschlossen<sup>3</sup>, oder

1) Die Prämonstratenser sind eigentlich keine Mönche, sondern Canonici nach der Regel Augustin's. Als ihre Aufgabe betrachten sie (ganz anders als die Cistercienser) Predigt und Seelsorge, darin die Vorläufer der Dominikaner und Franziskaner. — Der Vertrag von 1142 findet sich bei Manrique, *Annal. ad a. 1142 c. 9* (I, 432). Er bezieht sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Keiner der beiden Orden soll eine Abtei gründen innerhalb vier Meilen Entfernung von einer Abtei des anderen; keiner soll den anderen beim Kauf oder Verkauf von Grundstücken hindern.

2) Statuten von 1134 c. XXXIII bei Manrique I, 272 ff.

3) Ein Beispiel bei Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 694.

man kann doch aus der unverkennbaren Abgrenzung der Gebiete auf ein Einverständnis schliessen. Verfolgen wir z. B. die Besitzungen der Cistercienserklöster im Leinethal, so stoßen wir an der oberen Leine, etwa von Göttingen bis Freden, auf die Besitzungen von Amelungsborn. Von da bis Hannover ist Marienrode begütert, und noch weiter abwärts folgt dann Loccum <sup>1</sup>.

Noch wichtiger ist es, daß auch der wirtschaftliche Betrieb der einzelnen Klöster vonseiten des Ordens beaufsichtigt und geregelt wird. Unter den Beschlüssen des Generalkapitels finden sich eine Menge von Vorschriften, die sich auf den Ackerbau, die Viehzucht, die industrielle Verwertung der gewonnenen Produkte beziehen. Auf diesem Wege werden die Erfahrungen der einzelnen Klöster für den ganzen Orden fruchtbar gemacht; Sämereien und Obstsorten werden ausgetauscht, Fortschritte in der Technik des Betriebes, namentlich im Wasserbau und Mühlenbetrieb kommen dem ganzen Orden zugute. Das war um so bedeutsamer, als Frankreich, das Mutterland des Ordens, wirtschaftlich fortgeschrittener war als Deutschland, und so die Cistercienserklöster für manche Verbesserung des Betriebes, namentlich was den Gartenbau anlangt, die Vermittler wurden <sup>2</sup>.

Doch auch abgesehen von diesen Einzelheiten bezeichnet der Cistercienserorden eine neue Stufe des wirtschaftlichen Lebens. Das neue besteht darin, daß an die Stelle der Zinswirtschaft der älteren Klöster ein ausgedehnter Eigenbetrieb auf geschlossenen Gütern tritt, verbunden mit einer umfassenderen Industrie und den Anfängen der Geldwirtschaft. Bestand das Einkommen der älteren Klöster, auch noch der Cluniacenser und Hirschauer, wesentlich aus Zins- und Rentenbezügen, so lehnen die Statuten des Cistercienserordens jedes derartige Einkommen bestimmt ab. Auch in

---

1) Vgl. Uhlhorn, Die Kulturthätigkeit der Cistercienser in Niedersachsen, in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1890, S. 88.

2) Vgl. Winter, Cistercienser II, S. 172 ff.

diesem Stücke wollen sie das Vorbild Benedikts erneuern, der keine solche Einkünfte bezogen hat<sup>1</sup>. Von ihrer eigenen Hände Arbeit wollen sie leben, das können sie nicht genug betonen, nicht von dem Schweiß anderer<sup>2</sup>. Ihre Armut soll nicht eine *paupertas mendicans*, sondern eine *paupertas laborans* sein, die *utilior* und *gloriosior* ist<sup>3</sup>. So ist es auch bei den Prämonstratensern. Als in einem Prozeß mit dem Prämonstratenserkloster in Magdeburg ein Ritter ein Klostergut als Lehn in Anspruch nimmt, antwortet man ihm mit Stolz: „*Ecclesia haec homines infeudatos habere non consuevit*“<sup>4</sup>.

Ebenso wenig kennen die Cistercienser die Fronen höriger Bauern, mit denen die älteren Klöster ihre Ländereien bewirtschafteten. Sie machen mit dem in der Regel Benedikt's enthaltenen Gebot der Handarbeit wieder vollen Ernst. Im Schweiß ihres Angesichts arbeiten sie auf dem Acker, roden Wälder, trocknen Sümpfe aus und wandeln Wüsteneien in fruchtbares Gefilde um, mochte man auch in Cluny darüber sich aufhalten und spöttisch fragen: „Was ist das für ein Mönchtum, die Erde zu graben, den Wald zu roden, Mist zu fahren?“<sup>5</sup> Doch die Arbeit der Mönche allein hätte für einen größeren Eigenbetrieb nicht ausgereicht, wäre auch außerhalb des Klosters auf den Ackerhöfen mit der Beobachtung der klösterlichen Regel nicht vereinbar ge-

1) Statuten von 1134 bei Manrique a. a. O. c. IX: „*Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus et caetera his similia monasticae puritati adversaria nostri et nominis et ordinis excludit institutio.*“ Vgl. den Beschluß vom Jahre 1101 bei Manrique I, 29.

2) Ebendas. c. V: „*Monachis nostri ordinis debet provenire victus de labore manuum, de cultura terrarum, de nutrimento pecorum.*“ Deshalb ist der Besitz von Grundeigentum und Vieh gestattet, nur nicht von bloß der Kuriosität wegen gehaltenen Tieren wie Hirsche, Kraniche u. dgl. Manrique I, 29.

3) Manrique I, 29. Dort auch der Ausspruch, daß sie nicht wollen „*de alieno sudore victum habere*“.

4) Lenckfeld, *Antiq. Praemonstrat.*, p. 99.

5) Vgl. über den Gegensatz gegen Cluny Giseke, *Über den Gegensatz der Cluniacenser* (Magdeburger Schulprogramm 1886), S. 29.

wesen. Deshalb schufen sich die Cistercienser in den Konversen, den Laienbrüdern, eine willige und tüchtige Arbeiterschar. Wo auch diese nicht ausreichte, nahmen sie mercenarii, Lohnarbeiter, die als familiares, wenn auch loser als die Konversen mit dem Kloster in Verbindung standen, zu Hilfe.

Laien, denen die Verrichtung von allerlei notwendigen Arbeiten oblag, finden sich auch in den älteren Klöstern<sup>1</sup>, aber sie nahmen eine durchaus untergeordnete Stellung ein. Es sind Leibeigene, die wie die *servi non casati* auf den großen Grundherrschaften im Kloster dienen. Ein Teil derselben erlangt allmählich, wie das auch sonst bei den Hörigen der Fall ist, eine höhere soziale Stellung. In St. Maximin bei Trier giebt es „*praebendarii, qui fratribus infra claustrum serviunt*“, die aber schon sozial höher stehen als die gewöhnlichen Hörigen. Sie sind wie die *scaremanni* keinem Vogt unterworfen<sup>2</sup>. In Cluny werden *famuli mediocres* und *magistri* unterschieden. Die ersteren sind der körperlichen Züchtigung unterworfen, die letzteren muß der *Cellearius* dem Prior anzeigen, der ihre Bestrafung verfügt<sup>3</sup>. Waren das alles Unfreie, so bieten sich im 11. Jahrhundert infolge der religiösen Erweckung dieser Zeit auch freie Laien<sup>4</sup> den Klöstern als Diener und Arbeiter an, um so ohne Mönche zu werden, doch an dem gemeinsamen Leben und an den Verdiensten des Klosters teil zu haben<sup>5</sup>.

1) Vgl. z. B. die Aufzählung in den Statuten von Alt-Corvey bei Guérard a. a. O. II, S. 307. Dort finden sich Schafhirten, Pferdeknechte, Gartenarbeiter, Müller, dann die nötigen Handwerker Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Schuhmacher u. s. w.

2) Ebenso ist es in Zwiefalten. Vgl. *Ortliebi de fundatione monasterii Zwiefaldensis*. MG. SS. X, p. 78.

3) Herrgott a. a. O. S. 148.

4) Dafs es freie Laien sind, darauf legt der Mönch Ulrich in dem Briefe an Wilhelm von Hirschau den Nachdruck („*ex liberis ingenuis*“). Herrgott a. a. O. vor den *Consuet Cluniac*.

5) Bernoldi *Chronicon* z. J. 1091 (MG. SS. V, p. 451): „*His temporibus in regno Theutonicorum communis vita in multis locis floruit non solum in clericis et monachis religiosissime commanentibus, verum etiam in laicis se et sua ad eandem communem vitam devotissime offe-*

Urban II. bestätigte diese Gewohnheit durch eine Bulle vom Jahre 1091 als eine löbliche, heilige und katholische<sup>1</sup>. Es kam nun darauf an, dieses neue Element in die klösterliche Ordnung einzugliedern. Nach der Benediktinerregel sollten die Mönche gewisse Dienste im Kloster (z. B. in der Küche) abwechselnd versehen<sup>2</sup>. In Wirklichkeit war es aber dahin gekommen, daß einzelne Brüder, solche, denen eine höhere Begabung fehlte, diese Dienste dauernd übernahmen, daß z. B. Brüder, die einmal den Küchendienst übernommen hatten, diesen Dienst beibehielten<sup>3</sup>. So hatte man eigentlich schon eine doppelte Klasse von Mönchen, und leicht machte es sich, daß die Laien, die sich dem Kloster anboten, nun in diese Dienste eintraten. Sie übernahmen auch einen großen Teil der Arbeit, die bisher von den Hörigen des Klosters verrichtet war, besorgten den Ackerbau, hüteten das Vieh, arbeiteten als Handwerker, als Zimmerleute, Maurer u. s. w. im Kloster, und ihre Dienste mußten um so willkommener sein, je ausschließlicher die Mönche in den von dem Cluny'schen Reformgeiste ergriffenen Klöstern ihre eigentliche Aufgabe in dem immer mehr ausgedehnten Chor- gebet fanden. Wo und durch wen die Konversen zuerst in die klösterliche Ordnung eingereiht sind, ist nicht ganz klar<sup>4</sup>. In Deutschland ist es wohl zuerst durch Wilhelm

---

rentibus, qui etsi habitu nec clerici nec monachi viderentur nequaquam tamen eis dispares in meritis fuisse creduntur. Nam servos eorundem pro Domino se fecerunt.“

1) Vgl. Jaffé, Regesten.

2) In Cluny wurde sogar der Abt selbst am Weihnachtsfeste den Küchendienst wahrnehmen. Das gab man aber bald auf, weil zu viel Menschen ins Kloster kamen, um den Abt Bohnen waschen zu sehen. Vgl. Herrgott a. a. O. S. 489.

3) Lehrreich ist in dieser Beziehung der Brief des Mönches Ulrich an den Abt Wilhelm von Hirschau, der den *Consuetudines Hirschaugienses* bei Herrgott a. a. O. vorangestellt ist.

4) Die Entstehung und Entwicklung des für das klösterliche Leben so wichtigen Instituts der Konversen bedarf noch einer gründlicheren Erforschung. Erschwert wird sie durch den Umstand, daß der Name „conversus“ auch von wirklichen Mönchen gebraucht wird. Die Angaben Tritheim's in seinem *Chronicon* und den *Annales Hirschaugienses*

von Hirschau geschehen. Wenigstens finden sich in Hirschau und den von Hirschau abhängigen Klöstern bereits Konversen (*fratres barbati, fratres exteriores, fratres laici*) in größerer Zahl<sup>1</sup>. Seine allseitige Ausbildung und damit seine volle Bedeutung gewinnt das Institut der Konversen aber erst bei den Cisterciensern.

Hatte früher, namentlich auch bei den Hirschauern, bei Aufnahme von Laienbrüdern die Absicht zugrunde gelegen, dadurch, daß die Laienbrüder alle Arbeit übernahmen, es den eigentlichen Mönchen zu ermöglichen, nur geistlichen Übungen zu leben, so wurden die Konversen bei den Cister-

sind ganz unverläßlich. Tritheim hat wie Helmsdörfer (Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, Göttingen 1874) nachgewiesen, die Geschichte Wilhelm's systematisch gefälscht. Aber auch die *Vita Wilhelmi abbatis Hirsaugiensis* (MG. SS. XII, p. 219ff.) namentlich das von den Konversen handelnde Kap. 23 kann ich als eine verläßliche Quelle nicht ansehen. Ich halte diese *vita* mit Wattenbach für überarbeitet (gegen Helmsdörfer a. a. O. S. 2). Das *novum monasterium*, welches Wilhelm nach Kap. 23 für die Konversen gebaut haben soll, ist erst nach Wilhelm's Tode fertig geworden, und keineswegs bloß Wohnung der Konversen (Vgl. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1883, S. 49). Sehr auffallend ist es, daß sich in den *Constitutiones Hirsaugiensis* unter den *signis*, deren man sich, um das Sprechen zu vermeiden, bediente, obwohl *signa* für alle sonst im Kloster vorkommenden Personen gegeben werden, keins für einen Konversen findet. Es wird nur ein „*signum laici*“ angegeben „*mentem tene cum dextra quasi barbam trahens*“ (Herrgott a. a. O. S. 397). Zur Zeit der Abfassung der *Constitutiones* kann ein geordnetes Konverseninstitut noch nicht bestanden haben. Sonst dürfte ein entsprechendes *signum* nicht fehlen. Auch die von Ulrich in dem Briefe an Wilhelm von Hirschau vor den *Consuet. Cluniac.* ausgesprochenen Wünsche bezüglich der Konversen zeigen, daß das Institut noch keine feste Organisation gewonnen hat.

1) Im Jahre 1082 schickt Wilhelm drei Mönche und fünf *laicales* auf ein *praediolum* Reichenbach im Murgthal, um dort ein Kloster zu gründen (Württemb. Urkb. I, S. 284). Nach *Ortliebi de fundatione monasterii Zwivildensis* (MG. SS. X, p. 78) schickt Wilhelm dorthin „12 *monachos in honore totidem apostolorum et 5 barbatos fratres in commemoratione quinquupartitae passionis Christi*“. Um 1109 sind dort 67 Mönche und 130 *fratres exteriores* (S. 83). Damals ist ein *Refectorium fratrum barbatorum* vorhanden (S. 103).



ciensern zu Mitarbeitern der Mönche<sup>1</sup>. Die Mönche sollen ja selbst körperliche Arbeit und geistliche Exercitien miteinander verbinden. Deshalb sind die Konversen nicht dazu da, ihnen die Arbeit abzunehmen<sup>2</sup>, sondern die Arbeit der Mönche derart zu ergänzen, daß sie diejenigen Thätigkeiten übernehmen, die mit dem klösterlichen Leben, wie es die Mönche führen, nicht vereinbar sind, also namentlich die Arbeiten außerhalb des Klosters. Als Mitarbeiter der Mönche werden sie dann auch diesen im Leben und im Tode ganz gleichgestellt, nur daß sie eben keine Mönche sind<sup>3</sup>. Die zahlreichen bei Manrique und in den Dialogen des Caesarius von Heisterbach enthaltenen Erzählungen von dem Leben und dem seligen Ende vieler Konversen beweisen deutlich genug, wie hoch tüchtige und arbeitstreue Konversen im Orden geehrt wurden. Sie werden ebenso gut wie die Mönche zahlreicher Visionen gewürdigt; Maria selbst

---

1) In c. VIII der Statuten von 1134 heißt es von den Konversen „quos tamquam coadjutores nostros sub cura nostra sicut et monachos suscepimus, fratres et participes nostrorum tam spiritualium quam corporalium bonorum aequae monachos habemus.

2) Vgl. Manrique I, S. 29.

3) „eosque (conversos) in vita et morte excepto monachatu ut semetipsos tracturos“, Manrique I, S. 29. Auch die bauliche Anlage der Cistercienserklöster entspricht diesem Grundsatz. Die Konversen bewohnen von den beiden an die Kirche angelehnten Flügeln den westlichen, während der östliche die Wohnung der Mönche enthält. So in Maulbronn, Bebenhausen, Loccum, Brunnbach, die alle nach demselben Plane angelegt sind. Auffallenderweise ist es in Clairvaux und Cîteaux anders. Clairvaux (der Plan findet sich bei Violet le Duc, Dictionnaire raisonné de l'architecture, Paris 1854, T. I, p. 265) ist ein Doppelkloster, dessen eine Hälfte für die Konversen bestimmt ist. In Cîteaux bewohnen die Konversen zwar auch den westlichen Flügel, aber dieser ist durch einen Gang vom Kreuzgange abgeschieden, während er bei den vorhin genannten Klöstern ebenso wie der Flügel der Mönche direkt an den Kreuzgang stößt (vgl. den Plan bei Violet le Duc a. a. O. S. 270). Sollte der Umstand, daß in den ältesten Klöstern die Wohnung der Konversen von der der Mönche mehr getrennt ist, darauf hindeuten, daß sich die Gleichstellung der Konversen mit den Mönchen erst allmählich durchgesetzt hat?

kommt, ihnen beim Mähen den Schweiß abzuwischen, und in Clairvaux sieht ein Konverse den Herrn mit einem Stecken neben sich stehen und die Ochsen hüten<sup>1</sup>. So wurden die Konversen zu einer dem Kloster eng verbundenen, diesem ganz ergebenen und in seine Interessen verflochtenen Arbeiterschar, während sie anderseits sich doch als Nichtmönche freier bewegen konnten und deshalb zu den Geschäften ausserhalb des Klosters auf den Klosterhöfen besonders geeignet waren. Ihre grossen Erfolge in der Landwirtschaft verdanken die Cistercienser in erster Linie dem Umstande, daß sie eben in den Konversen viel tüchtigere und ergebener Arbeiter besaßen als die älteren Klöster in ihren Hörigen.

Die Klosterhöfe, *grangiae* genannt, deren Bewirtschaftung den Konversen anvertraut war<sup>2</sup>, bilden die charakteristische Eigentümlichkeit der Cistercienser- und in ihrer Nachahmung der Prämonstratenserklöster. Eine solche Grangie ist etwas ganz anderes als die Fronhöfe der älteren Klöster. Der Fronhof bildet den Mittelpunkt des hörigen Besitzes, der ihm unterstellten hörigen Hufen. Er ist wenig grösser als diese<sup>3</sup>, und sein Hauptzweck ist der, die hörigen Hufen zu verbinden, ihre Dienste zu verwerten, ihre Zinsen zu sammeln und dem Kloster zuzuführen. Eine Cisterciensergrangie ist ein grösseres Gut, in der Grösse unserer mittelgrossen Rittergüter, das im Eigenbetrieb des Klosters steht. Verwaltet wird es von einem Konversen als *procurator grangiae*, der es mit Hilfe einer Anzahl von Konversen und Lohnarbeitern auf Rechnung des Klosters bebaut. An die Stelle der früheren Meierwirtschaft ist Gutswirtschaft getreten.

1) Vgl. z. B. Manrique z. J. 1147 (II, S. 89), z. J. 1150 (II, S. 164), z. J. 1155 (II, S. 271).

2) Nach Kap. 70 der Statuten von 1134 soll der Abt die Verwaltung der Grangien keinem Mönche, ausser dem *Cellerarius* oder seinem Stellvertreter, der die obere Aufsicht über die Grangien führte, anvertrauen, sondern nur Konversen. Später finden sich auf den Grangien auch Mönche.

3) Vgl. über die Grösse der Fronhöfe Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte I, 1, S. 660.

Zu dieser Art Wirtschaft waren die Cistercienser auch durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse genötigt. Die Zeit der großen Landschenkungen an die Klöster ist vorüber. Hunderte von Hufen werden nirgend mehr verschenkt. Die größte Schenkung, die Loccum je erhalten hat, beträgt nur 18 Hufen in Ödelum, welche die Gräfin Adelheid von Schaumburg schenkt. Ebenso viel schenkt Heinrich der Löwe.

Zwar kommen auch die Cistercienser nach und nach zu reichem Grundbesitz, aber den größeren Teil haben sie mit ihrer Hände Arbeit erworben, durch Ankauf oder durch Urbarmachung von Ödland. Finden sich unter den Landerwerbssurkunden St. Gallens während der ersten zwei Jahrhunderte seines Bestehens nur 10% Kaufurkunden gegen 90% Schenkungsurkunden, so kommen im Urkundenbuche von Loccum während des ersten Jahrhunderts auf 55 Schenkungsurkunden 63 Kaufurkunden d. i. 53%, in den nächsten 50 Jahren auf 58 Urkunden über Schenkung 95 über Kauf d. i. 62%. Im Urkundenbuch von Walkenried beziehen sich von den Urkunden während des ersten Jahrhunderts fast  $\frac{2}{3}$  auf Kauf und Tausch, nur  $\frac{1}{3}$  auf Schenkung. So ist denn auch der Grundbesitz der Cistercienser nicht ein so zufällig zusammengewürfelter wie bei den älteren Klöstern. Nahmen diese, was ihnen geschenkt wurde, und sind die Versuche, den Grundbesitz abzurunden, wenn sie auch nicht ganz fehlen, nur schwach, so verfolgen die Cistercienser planmäßig das Ziel, abgerundeten und geschlossenen, dabei von Lasten freien Grundbesitz zu gewinnen. Durch Kauf und Tausch konzentrieren sie ihren Besitz an einzelnen Orten, die dort noch wohnenden Bauern werden ausgekauft oder ausgetauscht, die Häuser, ja ganze Dörfer niedergelegt und der Grund und Boden zu einem Gutskomplex vereinigt. Besonders lassen sie sich unkultiviertes Land, Wald- und Sumpfland, schenken, oder kaufen solche Ländereien, um dann mitten in der Wildnis eine Grangie anzulegen.

Das Kloster Himmenrode in der Moselgegend legt bereits in den zwei ersten Jahrzehnten seines Bestehens sechs

voll ausgebaute Grangien an <sup>1</sup>, darunter mehrere, wie z. B. Wintirbach, an bisher wüsten Orten <sup>2</sup>. Walkenried kultiviert in der goldenen Aue, Amelungsborn im Leine-thal, Loccum am Deister <sup>3</sup>.

Dabei strebten die Cistercienser, den erworbenen Besitz möglichst von allen darauf haftenden Lasten und Beschränkungen frei zu machen, um in der Ausnutzung desselben durch nichts gehindert zu sein. Jedes Urkundenbuch eines Cistercienserklusters ist voll von Urkunden, die auf Entlastung und Sicherung des Grundbesitzes abzielen. Erwägen wir, welche Hindernisse einem rationellen Ackerbau eben durch diese auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Rechte bereitet wurden, so werden wir den großen Fortschritt nicht verkennen, der in der Art des Betriebs durch die Cistercienser lag. Durch nichts gehindert, konnten sie ihren Grund und Boden verwerten, wie es ihnen am vorteilhaftesten war. Bei ihnen stoßen wir in der That zum erstenmal auf einen wirklich rationellen Betrieb der Ackerwirtschaft.

Von dem, was auf den Grangien an Produkten gewonnen wurde, kam bei dem enthaltsamen Leben, das die Regel vorschrieb, nur ein Teil im Kloster zur Verwendung. Das Übrige wurde zu Märkte gebracht. Schon die Statuten von 1134 (c. LIII) geben genaue Vorschriften über den Besuch der Märkte. Obwohl Märkte zu besuchen sich für den Mönch nicht ziemt, wird es doch gestattet, da „unsere Armut es nötig macht, ut de rebus nostris vendamus et necessaria emamus“. Doch sollen nicht mehr als zwei Mönche und Konversen entsandt werden, und dürfen diese nur

1) Vgl. die Bulle Alexander's III., Mittelrhein. Urkb. II, S. 62.

2) Mittelrhein. Urkb. II, S. 62: „locus ex toto desertus erat et vasta solitudo, antequam fratres eum excolerunt“.

3) Vgl. hierzu das treffliche Werk von Winter, Die Cistercienser im nordöstl. Deutschland, und Uhlhorn, Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen. Zeitschr. d. hist. Vereins f. NS. 1890, S. 84 ff. Einen interessanten Einblick in die Kulturthätigkeit der Cistercienser gewährt auch Fabricius, Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp, Stettin 1891.

Märkte besuchen, die nicht mehr als drei höchstens vier Tagereisen entfernt sind<sup>1</sup>. Aufser Getreide und in den Weinländern Wein, den jedoch „ad tappam“ zu verkaufen streng untersagt ist<sup>2</sup>, bringen die Cistercienser besonders Vieh auf den Markt, dann aber auch allerlei Industrieprodukte. Während in den älteren Klöstern nur das täglich Notwendigste von Handwerkern im Kloster selbst angefertigt wird, dagegen Tuche, Eisenwaren, Küchengerät u. dgl., von Händlern gekauft werden, finden wir bei den Cisterciensern eine ausgedehnte Produktion und zwar nicht blofs für den eigenen Gebrauch, sondern auch für den Verkauf. Es ist ausdrücklich verboten, Wolle und ungegerbte Häute zu verkaufen. Das Rohmaterial wird im Kloster selbst verarbeitet und dann die Woll- und Lederwaren auf den Markt gebracht. Auch Eisen wird gewonnen und in den trefflich eingerichteten Klosterschmieden zu allerlei Eisenwaren, namentlich zu Ackergerät für den eigenen Bedarf wie für den Markt verarbeitet.

Infolge dieser Art des Betriebes fliefsen den Klöstern viel reichere Geldeinnahmen zu als früher. Sie sind nicht wie in älterer Zeit fast ausschliesslich auf Naturalbezüge angewiesen. Die Naturalwirtschaft fängt an in Geldwirtschaft überzugehen. Die Cistercienserklöster verfügen über erhebliche Geldmittel und sind daher in der Lage, die günstigsten Gelegenheiten zum Landankauf zu benutzen. Sehr häufig sind es gerade die alten Klöster und Stifter, die von Schulden bedrückt ihren Grundbesitz an die Cistercienser oder Prämonstratenser veräußern. Jedes Urkundenbuch der Klöster dieser Orden bietet dafür die Beispiele. Himmenrode kauft 1264 von dem Kloster St. Troud Ländereien im Werte von 1150 Pfund Sterling. Der Kaufpreis wird in drei Raten bezahlt; zur Deckung der letzten Rate zahlt der Abt von St. Villers 73 Pfund, die er dem Kloster für Wein schuldet, und das Kloster liefert selbst sechs Fuder

1) Damit wurde zugleich verhindert, dafs sich die verschiedenen Klöster auf dem Markte Konkurrenz machten.

2) Statuten von 1134 c. LIV.

Wein nach Köln <sup>1</sup>. Loccum kauft 1306 den ganzen Grundbesitz des Klosters Lahde für 2000 Mark Bremer Silbers und zahlt diese Summe in einem Jahre ab <sup>2</sup>. Für sich selbst brauchen die Cistercienser wenig, auch in der Kirche und beim Kultus ist alles einfach. Statt der Doppeltürme haben ihre Kirchen nur Dachreiter, und die goldstrahlende Pracht der Cluniacenserkirchen lehnen sie bestimmt ab. Gold und Silber ist nur für die heiligen Gefäße gestattet, alles Übrige ist von Holz oder von Eisen. Desto reicher ist ihr Geldschrank gefüllt. Bei ihnen leihen alle, die geldbedürftig sind, die Ritter, die sich zu einem Kreuzzug rüsten, die Fürsten und Bischöfe, die in Geldnot sind, und die Cistercienser wissen ihre Geldmacht wohl auszunützen, um sich neue Rechte und Vorteile aller Art zu verschaffen. Gute Finanzleute sind sie von Anfang an gewesen. Die Rechnungsführung in den Klöstern ist wohlgeordnet, das Generalkapitel giebt auch dafür eingehende Vorschriften, und regelmässige Visitationen, die sich auch auf die Rechnungsführung und die Kassenverwaltung erstrecken, sorgen dafür, daß sie befolgt werden. So gehören die Cistercienserklöster bald zu den reichsten. Aber auch ihre Zeit geht vorüber. Seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zeigt sich der Verfall. Zweifellos liegt der Hauptgrund desselben auch hier in dem Nachlassen der klösterlichen Zucht und Strenge, in der zufolge des Reichtums einreisenden Trägheit und Üppigkeit <sup>3</sup>, aber es wirken auch die wirtschaftlichen Verhältnisse mit. Abgesehen von den ursprünglich slavischen Gebieten im Osten, wo sich die Cistercienserklöster deshalb auch länger in ihrer früheren Blüte erhalten, hört die Kulturarbeit mit dem 14. Jahrhundert auf. Nirgends hören wir mehr davon, daß durch Ausrodung von Wäldern, Austrocknung von Sümpfen neues Kulturland geschaffen wird. Gerade diese Arbeiten haben aber die Cistercienser bis dahin frisch und kräftig

1) Vgl. die Urkunde bei Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte III, S. 24.

2) Loccumer Urkb. Nr. 585 ff.

3) Vgl. darüber Winter, Cistercienser III, S. 1 ff.

erhalten. Mit ihrem Aufhören läßt die Energie nach. Die Mönche fangen an, sich von der Landarbeit zurückzuziehen. Offenbar unter dem Einfluß des von den Bettelorden gegebenen Beispiels, wenden sie sich, den ursprünglichen Intentionen des Ordens zuwider, den Studien und der Ausübung des priesterlichen Berufs zu. Seit 1237 besitzen die Cistercienser ebenso wie die Dominikaner und Franziskaner ein Studienhaus in Paris<sup>1</sup>. In den vom Kloster abhängigen Kirchen übernehmen sie die Seelsorge. Das mußte auf den ausgedehnten landwirtschaftlichen Eigenbetrieb um so störender einwirken, als es immer schwerer wurde, genügende Arbeitskräfte für diesen zu beschaffen. Die Zahl der Konversen nimmt ab<sup>2</sup>, sie sind auch nicht mehr die treue und verlässliche Schar wie ehemals. Überall hören wir von Unbotmäßigkeit der Konversen, oft kommt es zu offener Auflehnung. Die Ackerwirtschaft lieferte nicht mehr denselben Ertrag wie früher. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts läßt sich überall ein Stillstand, ja ein Rückschritt der Landeskultur nachweisen; die Produktenpreise sinken. Der steigende Handelsverkehr fängt an, die Preise auszugleichen. Bis dahin ist von einem Magazinieren und einem rationellen Ausgleich der lokal verschiedenen Erträge nicht die Rede. Das beginnt jetzt und hat ganz ähnlich wie in unserer Gegenwart das Heranziehen der Erträge nichteuropäischer Länder ein Sinken der Preise zur Folge. Ebenso werden die Erträge aus der in den Klöstern getriebenen Industrie geringer, sie kann mit dem aufblühenden Handwerk nicht mehr konkurrieren. Das alles nötigte zur Einschränkung der Selbstbewirtschaftung. Ein Klosterhof nach dem anderen wird gegen Zins ausgethan in Pacht, Zeitpacht oder Erbpacht, gegeben, oder ganz verkauft. Der Ertrag wird, falls man nicht genötigt war, damit Schulden abzu-

1) Denifle, Archiv I, S. 571.

2) Kamen um 1280 auf Walkenried 80 Mönche und 180 Konversen, auf Volkerode 50 Mönche und 104 Konversen (Winter a. a. O. III, S. 363), überstieg also die Zahl der Konversen die der Mönche um das Doppelte, so hat Loccum 1420 nur noch 20 Mönche und 10 Konversen.

tragen, benutzt, um andere bequemer und ergiebiger fließende Einnahmen, namentlich Salinenanteile, Mühlen u. dgl. zu erwerben. Mit dem Eigenbetrieb schwindet aber das eigentlich Charakteristische der Cistercienserwirtschaft, sie wird mehr und mehr der der anderen Klöster ähnlich. Wie diese haben jetzt auch die Cistercienser hörige Bauern, Zinsgüter, Lehnsgüter, beziehen census und redditus, verschaffen sich Ablafsprivilegien und sammeln Gaben mit Ausstellung ihrer Reliquien, übernehmen die Seelsorge und lassen sich Kirchen inkorporieren, kurz betreten die Wege des Erwerbs, die sie früher so entschieden von sich abgewiesen hatten. Damit verlieren sie aber auch ihre Bedeutung. Auf dem Gebiete, auf dem sie jetzt, so weit überhaupt noch Leben in ihnen ist, arbeiten, in der Wissenschaft, in der Seelsorge haben sie nie Erhebliches geleistet. Dort wirkten bereits neue Orden, denen sie nicht gewachsen waren, weil diese den veränderten Verhältnissen besser entsprachen, die Bettelorden.

Mit dem 13. Jahrhundert beginnt eine neue wirtschaftliche Periode. An die Stelle der Naturalwirtschaft tritt im Zusammenhange mit dem raschen Aufblühen der Städte mehr und mehr die Geldwirtschaft. Hatte man im Bereich der alten Grundherrschaften Werte fast nur für den eigenen Gebrauch produziert und nur die mehr zufälligen Überschüsse auf dem Wege des noch sehr wenig entwickelten Handelsverkehrs verwertet, um dafür Produkte, die man nicht selbst erzeugte, einzutauschen, so entsteht jetzt in den Städten das Handwerk, das für den Markt produziert; der Handel erstarkt, die Märkte mehren sich und wachsen zu Städten aus, in denen nicht mehr Hörige, sondern eine freie sich selbst regierende Bürgerschaft, ein neues Glied in dem sozialen Leben unseres Volkes, durch Handwerk und Handel dem Erwerb obliegt und bald zu einem Reichtum gelangt, der den alten Reichtum an Grundeigen zu überflügeln anfängt. Das Geld beginnt eine bis dahin unbekannte Rolle zu spielen. Es wird zum werbenden Kapital, und wenn auch das von der Kirche streng gehandhabte Zinsverbot dem Hindernisse bereitete, so findet sich in dem Rentenkauf doch ein Weg, das Geld zinstragend und fruchtbar zu



machen, ohne den kirchlichen Strafen des Wuchers zu verfallen. Hatte es bis dahin Reichtum nur in Form des Grundbesitzes gegeben, so tritt daneben jetzt Reichtum in Form des Geld-, des Kapitalbesitzes.

Die damit eintretende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nötigte auch die Kirche, ihre Erwerbspolitik zu ändern. War diese bisher auf Erwerb von Grundbesitz gerichtet gewesen, so gilt es nun, die Kapitalkräfte der Laien sich dienstbar zu machen. Die Zeit großer Landschenkungen ist vorüber; der Stadtbürger hat kein Land zu verschenken, höchstens Bauplätze für Kirchen und Klöster. Dagegen ist er in der Lage, Geld zu geben. Wollte die Kirche an dem steigenden Volksreichtum teil haben, und danach mußte sie streben, wenn sie anders ihre Stellung im Volksleben behaupten wollte, so mußte sie jetzt nach Mittel und Wegen suchen, die kapitalkräftige städtische Bevölkerung zum Geben anzureizen. Diese Mittel brauchte man nicht erst zu erfinden, sie waren schon vorhanden. Armenstöcke, Sammlungen zu milden Zwecken, Seelmessen, Ablass, Ausstellung heilkräftiger Reliquien, Wallfahrten zu den berühmten Heiligtümern und den dort gespendeten besonderen Gnaden, das alles war schon in Übung, aber erst jetzt gewinnt es unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der zweiten Hälfte des Mittelalters die Ausdehnung, die von frommen Gliedern der Kirche bitter beklagt, so viel zum Sturze des alten Kirchenwesens beigetragen hat. Jede Kirche, jedes Kloster, jedes Hospital sucht so viel Ablassprivilegien zu gewinnen wie möglich, zahlreiche oft wunderliche Reliquien locken das Volk an, die Seelmessen und was sich daran anschließt gewinnen eine Bedeutung wie nie zuvor, ein Orden überbietet den andern in Anpreisung von Mitteln, dem Fegefeuer zu entgehen, überall stehen die Armenstöcke mit den Heiligenbildern, Terminierer und Questionierer durchziehen Stadt und Land.

Auch die alten Orden haben, als ihr Grundbesitz weniger einträglich wurde, und muß man hinzusetzen, sie selbst zur Arbeit zu bequem, teilweise diese Wege des Erwerbs betreten, aber recht eigentlich charakteristisch sind sie für

die Bettelorden. Wie die früheren Orden der Naturalwirtschaft, so sind die Bettelorden der Geldwirtschaft angepaßt.

Das scheint freilich ein nicht ausgleichender Widerspruch zu sein, und in der That die ursprünglichen Gedanken des h. Franciscus schliessen nicht bloß die Geldwirtschaft, sondern jede Art von Wirtschaft aus. Sein Ideal ist die völlige Armut; der *sancta paupertas* weiß er sich durch Christum vermählt. Dabei fällt aber das Schwergewicht nicht etwa auf den Begriff, der nachher so viel Anlaß zum Streit gegeben hat, den Begriff der völligen Besitzlosigkeit. Ohne darüber weiter zu reflektieren, läßt Franz den Besitz von Handwerkszeug und was jemand sonst zu seiner Arbeit braucht, zu. Der innerste Kern des Armutsideals, wie es Franz vor Augen steht, liegt vielmehr darin, daß seine Brüder, Gott vertrauend, er werde ihnen jeden Tag das zum Leben Nötige darreichen, nichts ansammeln sollen, um für den andern Tag zu sorgen. Deshalb die Weisung, daß sie nichts bei sich tragen sollen auf dem Wege, weder Beutel noch Tasche noch Brot<sup>1</sup>, daß sie weggeben sollen, was sie haben, und ohne Widerstand fahren lassen, was man ihnen nimmt, ohne zu sorgen, daß ihnen etwas fehlen könnte<sup>2</sup>. Das ist auch der Sinn des so stark hervortretenden Verbots, in irgendwelcher Weise Geld anzunehmen. Das Geld sollen sie für nicht wertvoller achten als Steine. Das Geld ist ja gerade das Mittel, um wirtschaftliche Güter aufzubewahren, bis man von ihnen Gebrauch machen will. Aber selbst das Geldverbot, so stark es betont wird, ist so wenig ein statutarisches, daß unbedenklich

---

1) Vgl. die älteste Regel nach Müller's Herstellung (Die Anfänge des Minoritenordens, S. 187): „Quando fratres vadunt per mundum, nihil portent per viam, nec sacculum, nec peram, nec panem, nec pecuniam“.

2) „Omni petenti se tribuant sed si quis auferet quae sua sunt non repetent.“ Ein schönes Beispiel, wie die Brüder sich danach halten, bietet die Erzählung des fr. Jordanus a Jano von der ersten Missionsreise der Brüder in Ungarn (Chronica fr. Jordani c. 6 in den *Analecta Franciscana*, Anarachi 1884, I, p. 3). Die Brüder geben alles weg, zuerst das Oberkleid, dann das Unterkleid, zuletzt sogar die Hosen.

eine Ausnahme zugelassen wird, falls nämlich kranke Brüder in offener Not sind<sup>1</sup>. In dem Geldverbot kommt nur der Gedanke auf die Spitze, daß die Brüder in Gottvertrauen nicht für die Zukunft sorgen sollen.

Wer in die Genossenschaft der Brüder eintritt (von einem Orden im eigentlichen Sinne darf man noch nicht reden), muß sich aller seiner Habe entäußern, arm werden, um als Armer mit den Armen zu leben. Wie die Armen suchen sie ihren Lebensunterhalt durch Dienstleistungen in den Häusern, oder in Ausübung ihres Handwerks, denn jeder soll bei dem Handwerk bleiben, in dem er berufen ist<sup>2</sup>. Können sie damit das zum Leben Nötigste nicht erwerben, weil sie keine Arbeit finden, oder weil man ihnen nichts dafür gibt, so bitten sie wie andere Arme um Almosen. Haben sie für einen Tag mehr, als sie brauchen, so teilen sie es mit anderen Armen, unbekümmert um den folgenden Tag, allezeit fröhlich und dankbar in dem Herrn. Ebenso wenig wie ein festes Einkommen, haben sie eine bleibende Wohnung. Sie dürfen keinen Ort als ihnen gehörend in Anspruch nehmen. Wo man ihnen ein Unterkommen gewährt, sei es in der Stadt oder in einer Hütte auf dem Felde, da wohnen sie, so lange man ihnen die Stätte einräumt; nimmt diese irgendjemand sonst in Anspruch, so ziehen sie ohne Widerspruch von dannen. Das Leben der Brüder ist ein Wanderleben der Armen, die auf dieser Welt nichts haben und nichts suchen als das für den täglichen Unterhalt unbedingt Notwendige. So sollen sie das arme Leben Christi und der Apostel nachahmen und der Welt durch Wort und Beispiel Buße predigen.

Daß damit jede Art von Wirtschaft ausgeschlossen ist, bedarf nicht erst des Beweises; ja man kann sagen, das Ideal des Heiligen ist gerade die Verneinung jeder Wirtschaft. Denn darin besteht das Wesen jeder Wirtschaft, den Erwerb und Verbrauch der Güter so zu ordnen, daß allezeit die für das Leben nötigen Güter in ausreichendem

1) Kap. 8 der Regel von 1221.

2) Kap. 7 der Regel von 1221.

Mafse vorhanden sind. Eine solche Fürsorge schließt aber das Armutsideal des h. Franz vollständig aus<sup>1</sup>.

Diese ursprünglichen Gedanken des h. Franz mußten sich modifizieren, als aus der losen Bruderschaft der „*virii poenitentiales de civitate Assisii oriundi*“, der festgefügte Orden der *fratres minorum* wurde. An die Stelle des Ideals tritt das Statut. Das geschieht abschließend mit Aufstellung der Regel von 1223. Für die wirtschaftliche Zukunft des Ordens maßgebend ist in dieser Regel das sechste Kapitel: „*Fratres nihil sibi appropriant, nec domum, nec locum, nec aliquam rem. Sed tamquam peregrini et advenae in hoc saeculo, in paupertate et humilitate domino famulantes, vadant pro eleemosyna confidenter. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos, charissimos fratres meos, haeredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus sublimavit. Haec est portio vestra, quae perducit in terram viventium.*“ Zwei Punkte sind hier von entscheidender Bedeutung. Einmal wird die völlige Besitzlosigkeit zum Prinzip erhoben. Die *celsitudo altissimae paupertatis* besteht eben in der völligen Besitzlosigkeit, daß die Brüder nichts als Eigentum in Anspruch nehmen. Sodann tritt der

---

1) Auch später, als die ursprünglichen Gedanken bereits stark verdunkelt sind, hat man im Orden davon noch ein Bewußtsein. Es zeigt sich das z. B. in der Konstitution von Narbonne vom Jahre 1260, in der bestimmt wird, daß die Brüder sich an keinem Orte niederlassen sollen, an dem sie „*absque congregatione bladi et vini*“, also ohne Ansammlung von Vorräten nicht leben können, und in der Konstitution von 1310, daß kein Geld deponiert werden soll, „*nisi pro necessitate praesente vel de proximo imminente*“ (Ehrle, Die ältesten Redaktionen der Konstitutionen des Franziskanerordens. Archiv VI, S. 34. 69). Die Spiritualen geben eine ganz richtige Erinnerung wieder, wenn sie sagen: „*Et multo tempore a principio fratres sibi caverunt ab his sicut a veneno, et nihil servabant nisi aliqua pauca, quae non possunt communiter acquiri questu cottidiano ut ligna (Brennholz) et hujusmodi*“ (Ehrle, Archiv III, 68). Charakteristisch ist es, daß die Bulle „*Exiit qui seminat*“ zwar zunächst richtig es als Eigentümlichkeit der Minoriten hervorhebt, daß sie sich „*divinae providentiae committunt*“, dann aber hinzufügt „*sic ut viam non contemnant provisionis humanae*“. Daran hat Franz freilich nicht gedacht.

Bettel, der bisher nur als Notbehelf galt, um wenn mit Arbeit auch das Notwendigste nicht zu erlangen war, das Leben zu fristen, als Quelle des Erwerbs an die erste Stelle.

Damit scheint auf den ersten Blick die Führung einer Wirtschaft erst recht unmöglich gemacht zu sein, und doch war diese statutarische Fassung des Armutsideals der erste Schritt auf dem Wege, auf dem auch dem Minoritenorden ein wirtschaftliches Handeln ermöglicht wurde. Jedes Statut läßt sich auslegen, und fordern die Verhältnisse gebieterisch eine bestimmte Auslegung, so ist der Wortlaut noch nie auf die Dauer ein unübersteigliches Hindernis gewesen. Um die Auslegung des Statuts von der Besitzlosigkeit dreht sich denn auch der Kampf, der die ganze Geschichte des Ordens erfüllt, der Kampf zwischen den Strengeren und Laxeren, den Spiritualen und der Kommunität. Es geht etwas tief Tragisches durch diesen Kampf. Zweifellos hatten die Strengeren dem Wortlaut der Regel nach recht, sie hielten an dem Armutsideal des Stifters fest und waren bereit, alles für dessen Durchführung einzusetzen, lieber sich einkerkern und verbrennen zu lassen, als darin das Geringste nachzugeben; und doch mußten sie erliegen, weil dieses Ideal vielleicht von Einsiedlern in der Wüste, aber nicht von einem Orden zu verwirklichen war, der in der Welt eine Aufgabe zu erfüllen hatte. Man thäte den Laxeren doch unrecht, wollte man bei ihnen nichts sehen als das Streben, das Joch der Regel abzuschütteln, und gleich das Verdikt „Weltförmigkeit“ abgeben. Gewiß es fehlt in der Kommunität nicht an solchen, denen es darum zu thun war, unter dem Schein der Strenge ein weltförmiges Leben zu führen. Aber wenn der Orden etwas geleistet hat in der Kirche, und er hat Großes geleistet, so dankt er das doch auch Männern, wie dem vielgeschmähten Elias von Cortona u. a., die es begriffen, daß der Orden in der Welt nur wirken konnte, wenn ihm die Möglichkeit eines festen Besitzes gegeben war. Sie haben damit doch auch die Gedanken des h. Franziskus verwirklichen helfen, der es ausdrücklich abgelehnt hatte, als Eremit zu leben, dessen Streben von Anfang dahingegangen war, in der Welt zu wirken, den Brüdern durch

die Predigt des Evangeliums zu dienen. Schlimm war es nur, daß man, um dahin zu kommen, genötigt war, dem Wortlaut der Regel gegenüber zu allerlei Fiktionen zu greifen, denn damit kam man auf eine schiefe Ebene, auf der kein Halten war, auf der es abwärts ging, bis die Armut selbst nur noch eine Fiktion war.

Die entscheidende Wendung kam bald nach Franzens Tode. Hatte er auch versucht, sein ursprüngliches Armutsideal noch einmal in seinem Testamente für den Orden bindend festzulegen, es liefs sich nicht mehr halten, als der Orden in den zwanziger Jahren allmählich zu festen Niederlassungen überging<sup>1</sup>. Da mußte die Frage auftauchen, ob solche feste Niederlassungen, das dauernde Innehaben von Häusern, Kirchen u. s. w. mit der Regel vereinbar sei. So lange man nur Häuser und Kirchen leihweise und gastweise inne hatte, wie z. B. in Speier<sup>2</sup>, trat ja kein Widerspruch mit der Regel hervor. Aber wie, wenn nun, wie es bald geschah, ihnen eigene für sie bestimmte Häuser von ihren Gönnern gebaut wurden? Thatsächlich löste man die Frage dadurch, daß man dies Eigentum der Stadt übertrug und so das Haus nur als geliehen ansah<sup>3</sup>. Man machte also bereits den Unterschied von *proprietas* und *usus*, in dem später die Lösung der Frage gefunden wurde. Auch die Frage nach der Annahme und dem Gebrauch des Geldes drängte zur Entscheidung, je mehr die Brüder ihr eigentliches Arbeitsfeld in den Städten suchten und fanden.

---

1) Bis 1225 kennt Fr. Jordanus noch kein Kloster im Orden. Chron. c. 43 in den An. Franc. I, p. 13.

2) Hier überliefs ihnen ein Kanonikus an der Kirche St. Trinitatis sein Haus. Vgl. die Urkunde von 1228 bei Eubel, Gesch. d. oberdeutschen Minoritenprovinz, S. 200, Anm. 41.

3) In Cambridge baut ihnen Alexander, magister hosp. sacerdotum eine Kapelle, „et quia fratres nihil omnino appropriare voluerunt, facta est communitati civitatis propria, fratribus vero pro civium libitu comodata“. In London kauft ihnen ein gewisser Ywin ein Grundstück et communitati civium appropriavit, fratribus autem ususfructum . . . designavit (Eccleston de adventu minorum in Angliam. Coll. IV in den Anal. Franc. I, p. 225).

Konnten die Brüder auf dem Lande ihr Leben mit Naturalgaben fristen, der Stadtbürger gab nicht Naturalien, er gab Geld als Almosen. Durften die Brüder gegenüber den scharfen Bestimmungen der Regel das annehmen, um sich das zum Leben Notwendige dafür zu kaufen oder kaufen zu lassen? Auf dem Kapitel von 1231 führten die Fragen im Zusammenhange mit der Frage nach der Gültigkeit des Testaments des h. Franciscus zu erregten Verhandlungen. Die strengere und die laxere Partei kamen hart aneinander. Gregor IX. gab durch die Bulle *Quo elongati*<sup>1</sup> die Entscheidung, die der ganzen weiteren Entwicklung des Ordens ihre Richtung anwies. Zunächst bezeichnete er das Testament des Heiligen als unverbindlich, unzweifelhaft formal mit Recht, denn als Franz das Testament erlief, lag die gesetzgebende Gewalt für den Orden schon nicht mehr in seinen Händen allein, und das Testament war erlassen ohne verfassungsmässige Zustimmung der *ministri*. War damit das Hindernis beseitigt, welches einer Auslegung der Regel entgegenstand, so wird nun das sechste Kapitel derselben dahin ausgelegt, dafs dort nur die *proprietas* und zwar diese sowohl in *communi* wie in *speciali* verboten ist, nicht aber der *usus*. Dieser ist gestattet. Was sodann die Annahme und Verwendung von Geld anlangt, so ist diese zwar den Brüdern selbst untersagt, sie können aber *nuntii* bestellen, die das Geld für sie annehmen und verwenden. Auch wenn die Brüder diese *nuntii* auch selbst bestellen, sind sie doch nicht ihre *nuntii*, sondern *derer*, die das Geld zahlen oder empfangen.

Damit war für den Orden die Möglichkeit dauernden Besitzes und folgeweise die Möglichkeit einer Wirtschaftsführung geschaffen. Spätere Päpste gewährten noch gröfsere Erleichterungen. Innocenz IV. stellte die Fiktion auf, alle Güter des Ordens seien Eigentum des römischen Stuhls, der Orden habe nur den *usus*. Um aber die daraus erwachsende Schwierigkeit, bei jeder Verfügung über die Güter den römischen Stuhl angehen zu müssen, zu beseitigen, ge-

1) Bei Wadding II, S. 244.

stattete er zugleich, in jeder Provinz gottesfürchtige Männer aufzustellen, „qui pro locorum indigentia singulorum res hujusmodi tam concessas quam etiam concedendas auctoritate nostra petere, vendere et commutare, alienare, tractare, expendere et in fratrum usum convertere valeant<sup>1</sup>, und erlaubte sogar, diese Männer erforderlichenfalls wieder zu beseitigen und andere an deren Stelle zu setzen. Clemens IV. giebt den Prokuratoren das Recht, als negotiorum gestores vor Gericht aufzutreten, Verträge zu schliessen, Eide zu schwören, überhaupt alles zu thun, was im gerichtlichen Verfahren erfordert wird<sup>2</sup>. In der That ist damit dem Orden das volle Eigentum zugesprochen. Ein usus, der das Recht in sich schliesst, über die gebrauchte Sache frei zu verfügen, sie zu verkaufen oder zu vertauschen, ist kein usus mehr, sondern Eigentum<sup>3</sup>.

Wirklich sehen wir denn die Franziskaner jetzt auch Rechtsgeschäfte machen ebenso, als wären sie Eigentümer. Sie nehmen Legate an, auch unter dem Versprechen bestimmter Leistungen, sie kaufen, verkaufen und vertauschen Häuser und Grundstücke, nur dafs alles durch Prokuratoren (in den deutschen Urkunden „Vormünder“) gehandelt wird. Der Unterschied zwischen ihnen und den Orden, die zwar auch kein privates aber gemeinsames Eigentum zulassen, schwindet mehr und mehr. Die Päpste bestätigen ihnen gemachte Schenkungen, allerdings meist mit dem vorsichtigen Ausdruck „in usum vestrum concedere“; Innocenz IV. verordnet, dafs bei ihnen gemachten Legaten die portio canonica nicht abgezogen werden soll<sup>4</sup>, dafs von Gärten, die sie erwerben, kein Zehnten genommen werden darf<sup>5</sup>. Ein Garten in Tibur, der ihnen entfremdet ist, wird auf Befehl des Papstes restituirt<sup>6</sup>. Es war vorgekommen, dafs Prä-

1) Die Bulle Quanto studiosius.

2) Vgl. Wadding IV, S. 524.

3) Das hat später Johann XXII. in der Bulle Ad Conditorem canonum auch aufs deutlichste abgesprochen.

4) Wadding III, S. 514.

5) Ebendas. III, S. 595.

6) Ebendas. III, S. 582.



laten offenbar von dem Grundsatz ausgehend, daß Franziskaner nach ihrer Regel kein Eigentum besitzen dürfen, sich, falls diese von einem Ort nach einem anderen übersiedelten, der Gebäude und des sonstigen Besitzes an dem verlassenen Orte bemächtigt hatten. Alexander IV. gestattet 1255 den Minoriten ausdrücklich, nicht bloß Bücher, Kelche u. dgl. ebenso Baumaterial an den neuen Ort zu überführen, sondern auch die Gebäude mit dem Grund und Boden und allem Zubehör durch ihre Prokuratoren zu verkaufen und den Kaufpreis zu den Gebäuden an dem neuen Orte oder auch sonst in ihrem Nutzen zu verwenden <sup>1</sup>.

In manchen Konventen ging man noch über das ausdrücklich Gestattete hinaus. In den Gottesdiensten sammelte man Geld und liefs vor den Kirchthüren Wachskerzen u. dgl. verkaufen; die Brüder, die auf Almosen ausgingen, führten, da sie selbst kein Geld nehmen durften, einen Knaben mit sich, der für sie das Geld annahm, oder liefsen es sich in die Kapuze legen, oder trugen auch wohl unter dem Kleide einen zweiten Gürtel mit einer Geldbörse. In der Verwendung der gesammelten Mittel wurde man ebenfalls immer weitherziger. Hatte doch Innocenz IV. ausdrücklich erlaubt, die Almosen nicht bloß pro necessitatibus, sondern auch pro commodis zu gebrauchen. Daß man prächtige Kirchen und große Konvente baute, war noch das erträglichste, man verschaffte sich auch im Widerspruch mit der Regel allerlei Annehmlichkeiten, ja führte öfters ein geradezu üppiges Leben <sup>2</sup>. Zur Praxis fand sich die Theorie. War der usus erlaubt und nur das Eigentum verboten, so argumentierte man, dann war durch die Eigentumsentsagung der Regel genügt. Irgendwelche Beschränkung des usus selbst schliesse die Regel nicht in sich. Selbst königlicher Überfluß und ein Mißbrauch des Erworbenen bis zum Excesss sei nicht „contra substantiam regulae“ <sup>3</sup>.

1) Wadding III, S. 543.

2) Vgl. Wadding zum Jahre 1289 V, S. 210.

3) Aus der Verteidigungsschrift des Ubertino de Casale (Archiv III, S. 363 ff.).

Derartige Ausschreitungen wurden allerdings von der Ordensleitung, auch wenn diese in den Händen der laxeren Partei lag, keineswegs gebilligt. Bonaventura erließ während seines Generalats 1257 ein Rundschreiben<sup>1</sup>, in dem sie scharf verurteilt werden, und manche Konstitutionen der Zeit bemühen sich, sie abzustellen<sup>2</sup>. Aber den Eiferern im Orden gegenüber hielt man an dem Grundsatz fest, daß das Wesen der von der Regel geforderten Armut in der Eigentumsentsagung liege. Denselben Standpunkt nimmt die Bulle *Exiit qui seminat* ein, die Nikolaus III. 1279 erließ, wenn sie auch anderseits die von den früheren Päpsten zugelassenen Erleichterungen vorsichtig umschränkt und namentlich die Bestimmung Innocenz' IV., daß die gesammelten Gelder auch *pro commodis* verwendet werden dürfen, stillschweigend fallen läßt. Daß hernach Johann XXII. die Fiktion, alle Güter des Ordens seien Eigentum des römischen Stuhls, fallen ließ, änderte in der Sache nichts. Man kehrte zu der älteren Fiktion zurück, daß die Güter Eigentum der Schenkgeber blieben.

Thatsächlich besaß der Orden jetzt Eigentum, und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ist in dieser Beziehung zwischen den Minoriten und den älteren Orden kein Unterschied mehr, wenn man auch immer noch den Schein aufrecht erhielt, als besitze der Orden auch kein Eigentum in *communi* und sei in diesem Stücke der Vollkommenheit näher als die anderen Orden. Nach einem Erlaß des Generals Bonagratia von 1279<sup>3</sup> sollen zwar die Ausdrücke kaufen, verkaufen und alles, was den Schein des Eigentums erwecken könne, vermieden werden, aber bald nahm man auch daran keinen Anstoß mehr. Selbst die Vertretung durch Vormünder hört auf, wenigstens finden sich Urkunden über Rechtsgeschäfte der Klöster genug, in denen der Vormünder keine Erwähnung geschieht.

1) Bei Wadding IV, S. 58.

2) Vgl. Ehrle, Die ältesten Redaktionen u. s. w. Archiv VI, S. 1 ff.

3) Bei Wadding V, S. 75.

Der zweite große Bettelorden, der der Dominikaner, ist von den Streitigkeiten über die Armut, die den Minoritenorden zerrütteten, verschont geblieben. Das macht, die Armut ist bei Dominikus anders orientiert als bei Franziskus<sup>1</sup>. Dieser fordert die Armut als Mittel der eigenen Heiligung, als zur christlichen Vollkommenheit, zur Nachfolge des armen Lebens Christi gehörend; für Dominikus ist sie nur ein Mittel, um den Zweck des Ordens sicher zu erreichen. Der Dominikanerorden ist planmäßig von Anfang an als Predigerorden gestiftet, und damit seine Glieder ungehindert „den Acker der Welt durchziehen und den Samen der Predigt ausstreuen können“, werfen sie die Bürde der irdischen Reichtümer von sich“<sup>2</sup>. Dem Hauptzweck des Ordens wird alles untergeordnet. Deshalb wird den Vorstehern der einzelnen Konvente eine weitgehende Dispensationsbefugnis zugesprochen, sobald ihnen etwas den Zweck des Ordens, das Studium und die Predigt, zu hindern scheint. Menschliche Statuten müssen es sich gefallen lassen, abgeändert zu werden, sobald sie der heilsamen Frucht Hindernisse bereiten. Denn was zu einem bestimmten Zweck eingerichtet ist, darf nicht gegen diesen Zweck streiten<sup>3</sup>. So konnten hier die Fragen, die den Minoritenorden bewegten, gar nicht aufkommen, noch weniger war man genötigt, zu solchen Fiktionen wie dort zu greifen. Weil der Zweck des Ordens es forderte, nahm man an dem Besitz von Kirchen und Konventshäusern keinen Anstoß. Man forderte nur, daß sie klein und ohne Prunk sein sollten<sup>4</sup>. Allerdings verbieten die Konstitutionen von 1228 auch „*possessiones seu redditus*“, aber auch damit fand man sich im Hinblick auf den Zweck des Ordens leichter ab.

War somit für die Bettelorden die Möglichkeit einer Wirtschaftsführung auf Grund gemeinsamen Eigentums ebenso

1) Vgl. Denifle im Archiv I, S. 183.

2) Aus der Bulle Honorius III. vom 8. Dezember 1219.

3) Vgl. die Konstitutionen von 1228 bei Denifle, Archiv I, S. 194 ff.

4) Denifle a. a. O. I, S. 225.

wie für die früheren Orden gegeben, so gestaltet sich ihre Wirtschaft doch ganz anders als bei jenen. Handarbeit (das gehört auch zu dem, was diese neue Stufe des Mönchtums charakterisiert) ist als Quelle des Erwerbs ganz ausgeschlossen. Die Regel der Dominikaner schließt sie direkt aus. Ihre ganze Zeit sollen die Brüder der lectio (dem Studium), dem Gebet und der Predigt widmen, sich aber in nichts Irdisches einmischen<sup>1</sup>. Dafür sind die *conversi illiterati* da<sup>2</sup>. Ja, auf dem Kapitel von Bologna schlug Dominikus sogar vor, die ganze Administration des Ordens in die Hände von Laien zu legen, damit die Brüder durch nichts gestört, ausschließlich dem Studium und der Predigt obliegen könnten. Das Kapitel ging jedoch darauf nicht ein, weil es fürchtete, damit dem Laienregiment im Orden die Thür aufzuthun.

Etwas anders steht es bei den Franziskanern. Wie schon oben erwähnt, hatte Franz seinen Brüdern Handarbeit ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Dabei denkt er freilich nicht im entferntesten an eine Kulturarbeit wie die der Cistercienser. Vielmehr hat er nur Dienstleistungen möglichst niederer Art im Sinne; irgendwelche leitende Stelle dürfen die Brüder nicht einnehmen. Was gemeint ist, ersieht man am deutlichsten aus der Vita des h. Ägidius, auf die Müller mit Recht als auf eine bedeutsame Quelle für die richtige Würdigung der Anfänge des Ordens aufmerksam gemacht hat<sup>3</sup>. Ägidius zieht als Armer umher, sammelt im Walde Holz und tauscht dafür auf dem Markte Lebensmittel ein, trägt in den Häusern Wasser, dient in der Küche, und von dem, was er so erwirbt, behält er nur das Notwendigste für sich, das Übrige verteilt er an die Armen. Dafs Ägidius einmal in der Einöde einen Garten anlegt, steht ganz vereinzelt da, geschieht auch nur, um in der

---

1) Über die Konstitutionen des Dominikanerordens vgl. Denifle im Archiv I, S. 168 ff.

2) Hier zeigt sich die Verwandtschaft der Dominikaner mit den Prämonstratensern, von denen sie vieles entlehnt haben.

3) Vgl. a. a. O. S. 51.

Einöde das Leben zu fristen. Auch sonst erweisen sich die Franziskaner als zu jeder Kulturarbeit unfähig. In Mühlhausen hat ihnen Graf Ernst IV. ein neu erbautes Haus, das aber noch nicht gedeckt ist, und einen noch nicht eingezäunten Garten überlassen, unter der Bedingung, daß sie das Haus decken und den Garten einzäunen. Das bringen sie in anderthalb Jahren nicht fertig, so daß der Graf seine Hand zurückzieht und sie das Haus verlassen müssen<sup>1</sup>.

Ganz fehlt es freilich nicht an Spuren, daß man, offenbar in Anknüpfung an Gedanken des Stifters, geneigt war, nicht den Bettel, sondern die Arbeit zur Haupterwerbsquelle zu machen. Bruder Haymo, einer der ersten in England thätigen Brüder, spricht den Wunsch aus, die Brüder möchten so viel Grund und Boden haben, um ihr Gemüse selbst bauen zu können, damit sie es nicht zu erbetteln nötig hätten<sup>2</sup>. Ja Bruder Wilhelm in Oxford äußert, als in einer Predigt die paupertas als der höchste Grad der Vollkommenheit hingestellt wird, es gebe noch einen höheren Grad, nämlich von seiner eigenen Arbeit zu leben<sup>3</sup>. Auch die dagegen gerichteten Verfügungen der Ordensleitung lassen annehmen, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts manche Klöster ländliche Grundstücke besaßen und auf diesen Ackerbau trieben<sup>4</sup>. Abgeschnitten wurde das durch die Bulle Exiit, welche die Annahme von Legaten ausdrücklich verbietet, in denen dem Orden Äcker oder Weinberge zur eigenen Bebauung überwiesen werden. Werden sie ohne diese Bedingung vermacht, so dürfen sie angenommen werden, sind aber baldigst zu verkaufen<sup>5</sup>. Nur der Besitz von Baumgärten ist ge-

1) Chron. Jordani c. 45 (Anal. Franc. I, p. 14). Vgl. Müller a. a. O. S. 98.

2) Eccleston a. a. O. Anal. Franc. I, p. 236.

3) Ebendas. S. 255.

4) Vgl. den Erlaß des Generals Joh. de Murro in Glasbergers Chronik. Anal. Franc. II, p. 110.

5) Im Jahre 1239 überläßt der Konvent in Dieburg dem Deutschordenshause in Frankfurt einen Teil einer Mühle und sechs Morgen Wiesen. Euler a. a. O. S. 210.

stattet<sup>1</sup>. Auch Waldanteile befinden sich im Besitz der Franziskaner behufs Gewinnung von Brennholz<sup>2</sup>. Es kommt auch vor, daß ein Kloster sonst Grundbesitz erwirbt, aber nur um ein Unterkommen für seine Terminierer zu haben, oder um den Grundbesitz als Rentensubstrat zu benutzen. Von eigener Kultur finde ich kein Beispiel. Bedeutend ist der Grundbesitz in den Händen der Bettelorden, abgesehen von Häusern in den Städten, die sie in größerer Anzahl an sich bringen, nie geworden.

Das Zurücktreten der Handarbeit im Franziskanerorden steht im engsten Zusammenhange mit seiner Entwicklung zum Predigt- und Seelsorgeorden nach dem Vorbilde der Dominikaner. In der ursprünglichen Absicht seines Stifters lag diese Entwicklung nicht. Zwar will Franz, daß seine Brüder dem Volke predigen sollen, aber dabei denkt er doch nur an eine durch das Beispiel des eigenen armen Lebens unterstützte freie Herzensergießung. Der Gedanke an gelehrte Studien liegt ihm ganz fern; seine Stiftung ist durchaus als Laienorden nicht als Predigerorden gedacht. Schon zu Franzens Lebzeit bahnt sich aber eine Änderung an. Es treten Priester und gelehrte Leute wie An-

---

1) Bulle Innocenz IV. vom Jahre 1249 bei Wadding III, S. 495: „Cum igitur humilitas vestra sibi de latitudine orbis terrae nihil praeter domos et hortos cum virgultis . . . ad usum suum duxerit reservandum.“ Gärten finden sich bei den meisten Klöstern. Die Franziskaner in Quedlinburg besitzen einen Baumgarten (Quedlinb. Urkb. ed. Schmidt I, S. 407), die in Hildesheim verkaufen ihren Garten an den Rat (Hildesh. Urkb. ed. Doebner II, Nr. 227). Andere Beispiele Euler a. a. O. S. 209; G. Müller, Das Franziskanerkloster in Dresden, in den Beiträgen zur Sächsischen K.-Gesch. V, S. 96.

2) Der Graf von Werningerode schenkt den Franziskanern in Halberstadt einen Holzleck am Harz (Halberst. Urkb.). Die Franziskaner in Löbbau erhalten 1336 einen Wald bei Kunewalde geschenkt. Da der Wald vom Könige von Böhmen zu Lehen geht, stellen sie Heinrich von Radeburg als Lehensträger für sich auf, der dafür  $\frac{1}{2}$  Lube Salz, und so oft er ins Kloster kommt für sich einen Trunk und für sein Pferd Heu erhält. Knoth, Die Franziskanerklöster in Löbbau und Camenz, in den Beiträgen zur Sächsischen K.-Gesch. I, S. 101.

tonius von Padua in den Orden ein, und seit Bonaventuras Generalat wird den Studien dieselbe Stelle eingeräumt wie bei den Dominikanern; die geistliche Versorgung des Volks mit Predigt und Seelsorge wird die Hauptaufgabe der Franziskaner wie der Dominikaner und der nach ihrem Vorbilde organisierten anderen Bettelorden, der Augustinereremiten und der Karmeliter. Diese Thätigkeit wird dann auch für sie das Hauptmittel des Erwerbs.

Zunächst wird damit das Recht begründet, Almosen zu sammeln. Die Armut und der Bettel sind zwar im Mittelalter von einer gewissen Glorie umgeben, aber im Prinzip hat man doch immer daran festgehalten, daß jeder Mensch verpflichtet ist, zu arbeiten, und daß es für jemanden, der arbeiten kann, Sünde ist, ohne Arbeit von Bettel zu leben. Aber wie Maria, die zu den Füßen des Herrn sitzt, eben dadurch von der Pflicht entbunden ist, zu arbeiten wie Martha, so sind auch die Ordensleute nicht verpflichtet, mit ihren Händen zu arbeiten. Sie vollbringen in ihrer Ordens-thätigkeit eine höhere und bessere Arbeit als die Handarbeit, und wollten sie mit ihren Händen arbeiten, so würden sie die höhere und nützlichere Arbeit mit geringerer und weniger nützlicher zum Schaden der Seelen vertauschen <sup>1</sup>).

Das Almosensammeln war anfangs kein regelmäßiges. Man beschränkte sich darauf, um Almosen zu bitten, wenn man gerade der Gaben bedurfte. Aber schon früh muß das Generalkapitel mahnen, im Almosensammeln Maß zu halten, damit nicht die übrigen Armen verkürzt werden <sup>2</sup>. Im Jahre 1277 wird das Sammeln mit Tafeln, Handschuhen

---

1) Alexander IV. in einer Bulle vom Jahre 1256 (bei Wadding IV, S. 35): „Liquido patet quod iidem fratres ad operandum suis manibus non tenentur. Quin imo si his intermissis laborarent manibus, potiora utique et utiliora in minora minusque utilia opera non sine animarum dispendio commutarent.“

2) Bei Ehrle, Die ältesten Redaktionen u. s. w. (Archiv VI, S. 29): „ut moderatio in quaestu servetur, ne reliquos pauperes defraudari contingeret necessaria subventio.“

und Armenstöcken ausdrücklich verboten <sup>1</sup>. Trotzdem wird das Almosensammeln bald regelmäfsig organisiert. Jedes Kloster hat seinen bestimmten Sammelbezirk <sup>2</sup>, innerhalb dessen eigene Häuser, die Termineien, den sammelnden Brüdern ein Unterkommen boten und zugleich als Sammelstellen für die Gaben dienten. Das Provinzialkapitel in Mainz vom Jahre 1326 setzt bereits solche „petitiones ordinarias“ voraus <sup>3</sup>. Die Gaben bestanden auf dem Lande meist in Naturalien Korn, Brot, Eier, Käse, Fleisch u. s. w. Von den Termineien wurden sie dann ins Kloster übergeführt. Im Franziskanerkonvent zu Dresden hält man zu dem Zwecke auch Gespann <sup>4</sup>, obwohl das Halten von Haustieren, aufser solchen, die Mäuse fangen, verboten war. Neben den Naturalien wurde aber auch Geld gesammelt. Das schon erwähnte Mainzer Generalkapitel gestattet den terminierenden Brüdern ausdrücklich, Knaben zum Sammeln des Geldes mit sich zu führen. Dagegen ist es ihnen verboten, beim Terminieren Ausgaben für sich zu machen. Es wird vorausgesetzt, dafs sie ohne Ausgaben durch Einladungen und sonst auf ehrbare Weise für sich sorgen können.

Zu den Sammlungen kamen die Opfer, die sich an die Gottesdienste anschlossen. Die von den Päpsten in immer reicherm Mafse ihnen bewilligten Privilegien verliehen den Kirchen der Bettelorden eine besondere Anziehungskraft. Bei ihnen waren die reichsten Ablässe zu haben, sie besafsen Reliquien von besonderer Wunderkraft, sie durften auch in Zeiten des Interdikts Gottesdienst halten, aber anderseits hatten sie auch ohne Zweifel die lebendigsten und tüchtigsten Prediger, sie wufsten, selbst arm, wie dem armen Volk zumute war, und verstanden es, ihm in volkstümlich-

1) Ebendas. S. 48.

2) Clemens IV. bestimmte 1265, dafs die Klöster, um Eifersucht zu vermeiden, mindestens 300 cannae zu 8 Palmen voneinander entfernt sein sollen (Wadding IV, S. 526), Bonifaz VIII. ermäfsigte 1296 die Entfernung auf 150 cannae (Wadding V, S. 577).

3) Glasberger's Chronik Anal. Franc. II, p. 138.

4) Es ergibt sich das aus den von Müller (s. o. S. 392 Anm. 1) mitgetheilten Rechnungen.



ster Sprache zu bieten, was es bedurfte. Ihnen strömte darum das von den ordentlichen Pfarrgeistlichen vielfach vernachlässigte Volk zu, in dem Vertrauen, bei ihnen seine Seligkeit am sichersten schaffen zu können. In ihren Kirchen hörte man die Predigt, ihnen beichtete man lieber als dem eigenen Parochus, und auf ihren Kirchhöfen sicherte man sich seine letzte Ruhestätte, um auch im Tode noch den heiligen Männern nahe zu sein. Gern opferte man denn auch reichlich für die empfangenen und gehofften Gnaden. Im Dresdener Minoritenkonvent werden diese Opfer im „Brotkämmerlein“ gesammelt, und deutlich kann man in den Rechnungen verfolgen, dals sie an den Tagen, an denen besonders reiche Ablässe zu erwerben sind, auch um so reichlicher fliessen.

Von hohem Werte war für die Klöster der Bettelorden das ihnen schon früh verliehene Privilegium, eigene Kirchhöfe anlegen und auf diesen jeden, der es begehrte, begraben zu dürfen. Gerade gegen dieses Privilegium hat die Kuratgeistlichkeit mit Aufbietung aller Kräfte aber vergebens angekämpft. Die Begräbnisse auf dem Klosterkirchhofe und die damit verbundenen Gottesdienste brachten nicht nur viel ein, sie wurden auch ein Band, welches die Familien oft auf Generationen mit dem Kloster verknüpfte, und gaben Anlaß zu Schenkungen und Vermächtnissen. Anfangs war die Erlaubnis, Fremde auf dem Klosterkirchhofe zu beerdigen, an die Bedingung geknüpft, dals die Gebühren an die Pfarrgeistlichkeit gezahlt werden mußten<sup>1</sup>. Später wurde die Zahlung auf  $\frac{1}{4}$  beschränkt, zuletzt ganz aufgehoben<sup>2</sup>.

Legate anzunehmen, ist dem Bettelorden schon früh gestattet. Bereits unter den älteren Konstitutionen der Franziskaner findet sich das Verbot, keinen zur Schenkung einer jährlichen Rente zu induzieren; wird eine solche testamen-

1) Bulle Alexander's IV. vom Jahre 1256: „salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur“ (Wadding IV, S. 433).

2) Bulle Bonifaz VIII. von 1300 bei Wadding V, S. 602.

tarisch vermacht, so darf sie von den Brüdern nicht vor Gericht eingeklagt werden<sup>1</sup>. Einzelne Prälaten suchten die Franziskaner unter der Voraussetzung, sie seien bürgerlich tot und unfähig, Eigentum zu besitzen, von Erbschaften auszuschließen. Clemens IV. verbietet das 1265 und erklärt, die Franziskaner könnten legitime succedere<sup>2</sup>. Die Legate bestehen meist in Geld oder Geldrenten, die auf bestimmte Häuser radiziert sind<sup>3</sup>. Auch Kleidungsstücke, Hausgerät, Vieh wird geschenkt und, falls es nicht im Kloster Verwendung findet, verkauft<sup>4</sup>. Ländliche Grundstücke werden nur selten geschenkt, häufiger Häuser in der Stadt, die dann gegen Rente ausgethan werden. Von besonderem Vorteil für die Klöster, der Stadt aber zum großen Nachteil war es dabei, daß ihre Häuser nicht zu den städtischen Lasten, Schofs, Wachtdienst u. dgl. herangezogen werden durften. Darüber entsteht vielfach Streit mit den Stadträten. In Köln müssen die Minoriten und ebenso die Dominikaner das Versprechen abgeben, alle Häuser außerhalb des Klosterbezirks, die sie jetzt besitzen oder die ihnen später zufallen, binnen kurzer Frist zu verkaufen<sup>5</sup>.

Meist stehen die Legate in Verbindung mit der Stiftung von Anniversarien. Man kann sagen, daß jetzt erst die Lehre vom Fegfeuer und die damit in Verbindung stehende Sitte der Seelmessen sich auswirkt. Hatten früher nur die Fürsten und der Adel durch Schenkung von Grundbesitz sich eine Memorie in irgendeinem Kloster gestiftet, so erwirbt jetzt jede einigermaßen wohlhabende bürgerliche Familie eine mehr oder minder reich ausgestattete Jahreszeit, und dabei werden die Bettelorden, namentlich die Franzis-

1) Ehrle, Archiv VI, S. 37.

2) Bei Wadding IV, S. 531.

3) Z. B. Arnd Sperling in Halberstadt vermacht den Barfüßern 10 Mark, die er auf einem Hause in der Mittel-Paul-Straße stehen hat. Davon erhalten sie jährlich 1 Mark (Halberst. Urkb. II, 1039).

4) So nehmen die Minoriten in Dresden für einen Mantel 20 Gr., für einen Rock 40 Gr., für eine Kuh 42 Gr. ein.

5) Urkunden vom 28. Juli 1345 und 23. Juli 1351 bei Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln IV, Nr. 280. 329.

kaner bevorzugt. Anfangs hatte man sich gescheut, Verträge über Anniversarien abzuschließen<sup>1</sup>. Die Scheu verschwand bald, die meisten der uns erhaltenen Urkunden von Bettelordenklöstern beziehen sich auf Stiftung von Jahreszeiten. Die Stiftung geschieht in der Regel so, daß dieselbe auf Häuser radiziert wird, deren Inhaber gegen Zahlung eines Kapitals die Verpflichtung übernimmt, dem Kloster jährlich eine bestimmte Summe als Rente zu zahlen. Dafür verspricht dieses die Jahrzeit zu begehen<sup>2</sup>. Sehr beliebt ist daneben der Modus, daß das Kapital dem Rate gegeben wird und dieser dafür die Zahlung der Rente übernimmt<sup>3</sup>. Es kommt auch vor, daß das Kloster das Kapital selbst ausgezahlt erhält und dasselbe in seinem Nutzen verwendet oder in Rente anlegt.

Solche Stiftungen konnten natürlich nur mehr oder minder Wohlhabende machen. Geringere, die kleinen Handwerker, die Handwerksgesellen, die Arbeiter mußten sich daran genügen lassen, einer oder mehreren der zahlreichen Bruderschaften anzugehören, die dann für ihre Genossen gemeinsame Anniversarien stifteten. Solcher Bruderschaften giebt es in Stadt und Land unzählige. Jede Gilde, jede Genossenschaft begeht ihre besonderen kirchlichen Feste, sorgt für die Beerdigung ihrer Glieder mit Seelmesse und stiftet für sie Jahreszeiten. Auch aus dem Anschluß dieser

1) Noch 1289 wird es hart getadelt, daß derartige Verträge „de celebrandis missis propter stipendia pecuniaria“ abgeschlossen werden und daß man „anniversaria statuto pretio more presbyterorum secularium“ übernimmt. Wadding zum Jahre 1289 V, S. 210.

2) Ein charakteristisches Beispiel der Art findet sich im Urkundenbuch von Halberstadt II, Nr. 749. Henning Brockenstedt und seine Magd Ilsebe geben 5 Mark, die auf einem Hause in der Veltenstraße stehen und  $\frac{1}{2}$  Mark Rente geben. Davon bekommen die Barfüßer  $\frac{1}{2}$  Verding, wofür sie eine Seelmesse halten. Für den Rest wird eine Tonne Bier gekauft, daß die Nachbarn trinken, Mann und Weib, und fröhlich sind und für die armen Seelen bitten. Die bei der Messe Gegenwärtigen opfern auf dem Altare. — Ein ähnliches Beispiel II, Nr. 859.

3) Beispiele bietet fast jedes städtische Urkundenbuch z. B. Halberst. Urkb. I, Nr. 258; II, Nr. 855. 901.

Bruderschaften und Gilden an die Klöster erwachsen diesen erhebliche Einnahmen, da dieselben nicht nur für ihre Gottesdienste ein Entgelt zahlen, sondern die Genossen auch statutenmäfsig verpflichtet waren, bei den Gottesdiensten ein Bestimmtes zu opfern. Vorwiegend schliesen sich diese Genossenschaften an die Bettelorden an, an keinen zahlreicher als an den der Minoriten. Handelt es sich doch besonders um die Kreise des mittleren Bürgerstandes. In diesem haben aber gerade die Bettelorden, Franziskaner, Karmeliter, Augustiner am festesten Fufs gefafst. Diese und nicht die Pfarrgeistlichen<sup>1</sup> waren die Leiter ihres religiösen und kirchlichen Lebens, und eine unbefangene Beurteilung wird nicht leugnen können, dafs sie in diesen Kreisen in Segen gewirkt haben. Man darf geradezu sagen, die Bettelorden haben die der Kirche stark entfremdete städtische Bevölkerung dem kirchlichen Leben wiedergewonnen.

Das gilt allerdings nur von der früheren Zeit, spätestens bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Nachher, das läfst sich auch nicht leugnen, sind es in erster Linie die Bettelorden gewesen, die allerlei Aberglauben in erschreckender Weise gefördert haben. Es hängt das aufs engste mit der Art ihrer Wirtschaft zusammen. Die Wirtschaft der älteren Klöster basiert auf den ständigen und verhältnismäfsig sicher eingehenden Aufkünften aus dem Grundbesitz. Solcher Einnahmen haben die Bettelorden wenige, und die wenigen sind vorwiegend Geldeinnahmen. Das bedeutende Franziskanerkloster in Hall in Schwaben bezieht z. B. an Gülten jährlich 54 fl. 18 Kr. 6 H., dann 9 Scheffel Dinkel, 13 Scheffel Hafer, 93 Hühner, 12 Eier, 38 Käse, 9 Gänse, 2 Lambsbauch,  $\frac{1}{2}$  Kloben Flachs und 8 Fuder Holz<sup>2</sup>. Was ist das

1) Diese sahen natürlich den Anschluß der Bruderschaften an die Bettelorden höchst ungern und suchten ihn zu verhindern. In Löbau verspricht der Rat die Schuhknechte anzuhalten, dafs sie ihre Bruderschaft nicht bei den Barfüßern, sondern bei der Pfarrkirche bestellen. Knoth in den Beiträgen zur Sächs. K.-Gesch. I, S. 104.

2) Dr. Kolb, Zur Geschichte der Franziskaner in Hall. Vierteljahrsschrift des hist. Vereins für Württembergisch Franken. Neue Folge. Beilage. Schwäbisch-Hall 1892. S. 12 Anm.

gegen die Bezüge der alten Klöster? So waren die Bettelorden wesentlich auf die täglichen Einnahmen angewiesen und mußten streben, diese zu vermehren, indem sie das Volk durch immer neue und gesteigerte Gnadenverheißungen anlockten. Es entsteht ein förmlicher Wettstreit, wer dem Volk die sichersten und bequemsten Mittel anbietet, um der Hölle und dem Fegefeuer zu entgehen. Ich erinnere nur an den Portiunkulaablaß, an das Skapulier der h. Jungfrau bei den Karmelitern, an die Sitte, sich im Habit der Franziskaner beerdigen zu lassen und was dergleichen mehr ist. Bei dem allem handelt es sich auch darum, möglichst hohe Geldeinnahmen zu erzielen.

Denn die Geldeinnahmen bilden jetzt den Hauptstock der klösterlichen Einnahmen. Die Wirtschaft ist (es klingt fast wie Ironie, wenn man an das ursprüngliche Geldverbot denkt) zur Geldwirtschaft geworden. Naturalien werden zwar auch gesammelt und geschenksweise ins Kloster gebracht, aber diese scheinen doch für den Klosterhaushalt nicht ausgereicht zu haben. Wenigstens finden sich in den Rechnungen der Dresdener Minoriten regelmäßige Ausgaben nicht bloß für Fleisch und für Fische, für allerlei Küchenbedürfnisse, Salz und Gewürz, sondern auch für Hafer und Malz.

Die Naturalien sind in die Rechnung nur dann aufgenommen, wenn etwas davon, was aber selten vorkommt, wieder verkauft ist. Der veränderten Art der Wirtschaft entspricht auch die veränderte Art der Rechnungsführung. Es werden nicht mehr wie früher einzelne bestimmte Einnahmen zur Deckung einzelner bestimmter Ausgaben verwendet, alle Einnahmen fließen in eine gemeinsame Kasse, aus der alle Ausgaben, ohne daß ein Unterschied gemacht wird, gedeckt werden. Aus Glasberger's Chronik<sup>1</sup> ersieht man allerdings, daß auch bei den Minoriten die Gewohnheit einzureißen drohte, ebenso wie es in den Kollegiatkirchen und in vielen Klöstern geschah, den einzelnen Mönchen bestimmte Kompetenzen (Präsenzgelder) zu reichen.

---

1) Anal. Franc. II, p. 281.

Das widersprach aber doch zu sehr dem Charakter des Ordens und scheint wieder unterdrückt zu sein.

Von einzelnen besonders günstig situirten Klöstern, wie z. B. Assisi abgesehen, kann man von großen Reichtümern der Bettelorden übrigens nicht reden. Sie bleiben darin hinter den älteren Orden mit ihrem ausgedehnten Grundbesitz weit zurück. Die Einnahmen des Minoritenklosters in Quedlinburg werden bei der Inventarisierung auf 704 fl. 6 Gr. 10 Pf. berechnet. Dann kommen 218 fl. 8 Gr. 4 Pf. und 19½ Malter Weizen auf Bruderschaften und Spenden. Der Rat zahlt jährlich 50 fl., ebenso hoch werden die Opfer veranschlagt<sup>1</sup>. Das Minoritenkloster in Dresden, von dem G. Müller eine Anzahl von Rechnungen aus dem 15. Jahrhundert hat abdrucken lassen<sup>2</sup>, hat eine jährliche Einnahme von ungefähr 60 Schock Groschen; das sind nach Burkhardt's Berechnung 180 fl. Nur 1498 steigt die Einnahme auf 270 fl. Die festen Einnahmen sind nur gering, das meiste sind zufällige. Im Brotkämmerlein, in dem die Almosen gesammelt werden, finden sich jährlich 5—6 Sch. Gr. Die Schneider geben für ein Begräbnis 10 Gr., die Schuhmacher 6 Gr. Bei Vornehmen wird mehr gegeben z. B. beim Begräbnis Rudolfs von Bernau 1½ Sch. Gr. Das Predigerkloster in Eisenach hat 1529 eine Einnahme von 213 Sch. Gr. (639 fl.), das Augustinerkloster in Gotha in demselben Jahre 220 Sch. Gr. (660 fl.)<sup>3</sup>.

Das sind alles, auch wenn man annehmen darf, daß die Naturalgaben nicht mit berechnet sind, sehr bescheidene Zahlen, die wohl geeignet sind, die landläufigen Vorstellungen vor dem Reichtum der Klöster zu berichtigen. Allerdings stammen sie alle aus späterer Zeit. Aus früherer Zeit habe ich keine finden können<sup>4</sup>.

1) Quedlinb. Urkb. II, S. 149.

2) Beiträge zur Sächs. K.-Gesch. V, S. 96.

3) Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, S. 112 ff.

4) Für einen Einblick in das klösterliche Leben wäre es sehr er-

Das Leben in den Klöstern kann demnach auch kein besonders üppiges gewesen sein. Zwar so einfach wie im Anfang war es nicht mehr. Im Dresdener Minoritenkloster ist die Ausgabe für Fleisch eine ziemlich große. Sie beläuft sich z. B. 1486 auf 10 Sch. 25 Gr. 10 Pf. 1 Sl., d. i. ungefähr  $\frac{1}{6}$  der gesamten Ausgabe. Dazu kommen noch die Ausgaben für Fische. Manche Woche ist dazu noch gar keine Ausgabe für Fleisch in Rechnung gestellt, weil „die Leute Fleisch genug gegeben haben“ oder „weil Eier (offenbar von den Terminierern gesammelte) gegessen sind“. Oft finden sich auch Ausgaben für Zucker, Nelken, Pfeffer und anderes Gewürz, in Festzeiten für Freiburger Bier und für Wein. Doch bleibt alles in bescheidenen Grenzen.

Im ganzen machen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bettelklöster am Ende des 15. Jahrhunderts doch nur den Eindruck der Ärmlichkeit. Auch ihre Zeit neigte sich zu Ende. Die Gaben scheinen doch stark nachgelassen zu haben. Das mußte gerade für diese auf Geldwirtschaft begründeten, mehr auf unständige als ständige Einnahmen angewiesenen Klöster von viel entscheidenderer Bedeutung sein als für die älteren mit ihren verhältnismäßig sicheren Einnahmen aus ihrem Grundbesitz. Dazu kommt, daß das mit dem Ende des Jahrhunderts beginnende rapide Sinken des Geldwertes gerade die Wirtschaft der Bettelorden besonders schwer treffen mußte.

Der Rückgang der Gaben und Almosen hat seinen Grund nicht in einem Nachlassen des religiösen Lebens. Das 15. Jahrhunderts ist ein religiös lebendiges und eifriges. Wohl aber war, daß ich so sage, die Konkurrenz zu groß. Welche Ansprüche wurden jetzt an das Volk gemacht, wie wurde es von Terminierern und Questionierern aller Art, von Ablafs- und Heiltumskrämern heimgesucht, ganz abgesehen von dem, was die Kirche in ihren höheren und niederen Organen an Leistungen aller Art forderte. Im Volke

---

wünscht, wenn noch mehr klösterliche Rechnungen, namentlich ältere, publiziert werden könnten.

fängt das Gefühl an sich stärker und stärker zu regen, daß es ausgebeutet wird. Auch die älteren Orden verschmähen es nicht, jetzt dieselben Wege des Erwerbs zu betreten. Selbst die Cistercienser lassen ihren alten Stolz, mit dem sie auf die Bettelorden herabgesehen hätten, fahren, jagen auch ihrerseits nach Ablassprivilegien und lassen sich Kirchen inkorporieren, um deren Einkünfte an sich zu ziehen. Ja, die ganze Kirche geht jetzt in die Geldwirtschaft ein, um nicht zu sagen geht jetzt in Geldwirtschaft auf. Voran die Kurie selbst. Auch der päpstliche Haushalt trug anfangs naturalwirtschaftlichen Charakter. Er war auf die Verwaltung der päpstlichen Domänen gegründet. Schon mit Gregor VII. beginnend, vollzieht sich der Übergang zur Geldwirtschaft. Zinsen und Renten aller Art, Abgaben von Kirchen und Klöstern, Zahlungen für Dispense und Appellationen, Annaten, Palliengelder und Peterspfennige, und wie die Abgaben und Steuern alle heißen, deren immer neue erdacht werden, strömen nach Rom. Es beginnt die Finanzerei, die nachher auf Konzilien und Reichstagen unaufhörlich beklagt und doch nicht abgestellt, zur Plage der ganzen Welt geworden, soviel dazu beigetragen hat, die Völker der Kirche zu entfremden.

Daß die Kirche zur Geldwirtschaft überging, darf ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Sie konnte nicht anders als der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung folgen. Wohl aber hatte dieser Übergang die Wirkung, daß der Grundschaden, an dem sie litt, ihre Verweltlichung, noch schlimmer wurde und in viel erschreckenderer Gestalt zutage kam. Die geldwirtschaftliche Ausbeutung des Volks ist in höherem Mafse der Steigerung fähig als die an bestimmte, in ihrer Natur liegende, Schranken gebundene naturalwirtschaftliche. Sie hat auch eine stärkere Tendenz, sich fort und fort zu steigern, und wird viel leichter als Ausbeutung erkannt und zugleich schwerer als solche empfunden. Gerade diese geldwirtschaftliche Ausbeutung des Volks durch die Kirche schuf Zustände, die zuletzt allen unerträglich wurden und eine Reformation zur unbedingten Notwendigkeit machten.



Wir sehen, wie tief die wirtschaftlichen Faktoren auch in das Leben und die Entwicklung der Kirche eingreifen, und daß man die Geschichte der Kirche nicht richtig verstehen kann, ohne auf Schritt und Tritt auch diese wirtschaftlichen Faktoren zu beachten.